

GEMEINDE
RIESTE
LANDKREIS OSNABRÜCK

Bebauungsplan Nr. 47

„Niedersachsenpark A 1 - Erweiterung Lingener Straße“

- Begründung -

März 2023



NWP

Planungsgesellschaft mbH

Escherweg 1

Postfach 5335

Telefon 0441/ 97 174-0

Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung

26121 Oldenburg

26043 Oldenburg

Telefax 0441/97 174 73

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL I DER BEGRÜNDUNG: ZIELE, ZWECKE, INHALTE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	5
1 EINLEITUNG	5
1.1 Anlass der Planung	5
1.2 Rechtsgrundlagen	5
1.3 Geltungsbereich der Planung	5
1.4 Beschreibung des Plangebiets	6
1.5 Planungsrahmenbedingungen	7
1.5.1 Landesraumordnung	7
1.5.2 Regionale Raumordnung	7
1.5.3 Flächennutzungsplan	8
1.5.4 Bebauungspläne	9
2 ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG	9
2.1 Bodenschutzklausel/ Umwidmungssperrklausel	11
2.2 Belange des Klimaschutzes	11
3 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG: GRUNDLAGEN UND ERGEBNISSE DER ABWÄGUNG	12
3.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	12
3.1.1 Ergebnisse der frühzeitigen Bürgerbeteiligung	12
3.1.2 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	12
3.1.3 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung	16
3.1.4 Ergebnisse der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	16
3.2 Belange der Wirtschaft	19
3.3 Auswirkungen auf die Gemeindestruktur - Einzelhandel	19
3.4 Belange der Wasserwirtschaft	20
3.5 Belange der Oberflächenentwässerung	20
3.6 Belange von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung, Artenschutz	21
3.7 Geruchsimmissionen	23
3.8 Belange des Lärmschutzes, hier: Gewerbelärm	26
3.9 Belange des Lärmschutzes, hier: Verkehrslärm	28
3.10 Verkehrliche Belange	29
3.11 Hinweise zu den Anforderungen der Störfallverordnung	30
3.12 Ver- und Entsorgung	31
3.13 Altlasten/ Bodenschutz	32
3.14 Belange der Landwirtschaft	33
3.15 Bergrecht	33

4	INHALTE DES BEBAUUNGSPLANS	33
4.1	Art und Maß der Nutzung, Bauweise.....	33
4.2	Festsetzungen zum Immissionsschutz	34
4.3	Festsetzungen zur Oberflächenentwässerung und Geländehöhe	35
4.4	Grünplanerische Festsetzungen	35
5	ERGÄNZENDE ANGABEN	35
5.1	Daten zum Verfahrensablauf.....	35
TEIL II DER BEGRÜNDUNG: UMWELTBERICHT		37
1	EINLEITUNG	37
1.1	Inhalt und Ziele des Bauleitplans	37
1.2	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung	37
1.3	Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)	42
1.3.1	Relevante Arten, Situation im Plangebiet.....	43
1.3.2	Prüfung der Verbotstatbestände	45
2.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	46
2.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)	47
2.1.1	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	47
2.1.2	Fläche und Boden	49
2.1.3	Wasser	50
2.1.4	Klima und Luft	50
2.1.5	Landschaft.....	51
2.1.6	Mensch.....	51
2.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	52
2.1.8	Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern	52
2.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	52
2.2.1	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	53
2.2.2	Auswirkungen auf Fläche und Boden	53
2.2.3	Auswirkungen auf das Wasser	53
2.2.4	Auswirkungen auf Klima, und Luft	54
2.2.5	Auswirkungen auf die Landschaft.....	54
2.2.6	Auswirkungen auf den Menschen.....	54
2.2.7	Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter	55
2.2.8	Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern	55
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen.....	55
2.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen	55

2.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	57
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	60
2.5	Schwere Unfälle und Katastrophen	60
3	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	60
3.1	Verfahren und Schwierigkeiten	60
3.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung	61
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	61
3.4	Referenzliste der herangezogenen Quellen	63
ANHANG ZUM UMWELTBERICHT		64

- Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gemäß BauGB
- NWP Planungsgesellschaft mbH: Bestandsplan Biotoptypen

Anlagen:

- Uppenkamp und partner: Immissionsschutz-Gutachten: Geruchsimmissionsprognose für den Bebauungsplan X „Niedersachsenpark Erweiterung K – 149“, 06.10.2020
- Zech Ingenieurgesellschaft: Schalltechnischer Bericht Nr. LL 15456.1/02 zur Aufstellung der Bebauungspläne „Niedersachsenpark Erweiterung K – 149“ der Gemeinden Rieste und Neuenkirchen-Vörden, Lingen, 13.08.2020
- Zech Ingenieurgesellschaft mbH: Schalltechnische Stellungnahme Nr. LL3067.1/02 über die Verkehrslärmsituation im Bereich der Wohnnachbarschaft des Plangebietes Nr. 43 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden sowie der Plangebiete Nr. 24, 31 und 32 der Gemeinde Rieste zum Dienstleistungspark Neuenkirchen-Vörden, Ergänzung zum schalltechnischen Bericht Nr. LL3067.1/01 vom 16.11.2006, Lingen 14.3.2007
- IPW Ingenieurplanung: Erweiterung K 149, wasserwirtschaftliche Vorplanung, Lageplan, Wallenhorst, August 2020
- IPW Ingenieurplanung: Erweiterung K 149, Vorplanung, Lageplan, Variante 2, Wallenhorst, 28.04.2021
- NWP Planungsgesellschaft mbH (2020): Faunistisches Gutachten zur baulichen Erweiterung des Niedersachsenparks Gemeinde Rieste, Gemeinde Neuenkirchen-Vörden – Brutvögel und Potenzial für Amphibienlebensräume, 28.09.2020

Teil I der Begründung: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass der Planung

Der Bebauungsplan Nr. 47 der Gemeinde Rieste stellt einen Teil der Gesamtplanung „Niedersachsenpark“ dar und ist im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der zeitgleichen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden zu sehen. Mit der Aufstellung der beiden Bebauungspläne in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden und in der Gemeinde Rieste werden zusätzliche eingeschränkte Industriegebiete im Niedersachsenpark ausgewiesen und es wird der anhaltenden Nachfrage nach gewerblich/ industriell nutzbaren Grundstücken nachgekommen.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für den Bebauungsplan Nr. 47 sind:

- Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)
- Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.16.2023 (BGBl. I Nr. 6)
- Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 - vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588)

1.3 Geltungsbereich der Planung

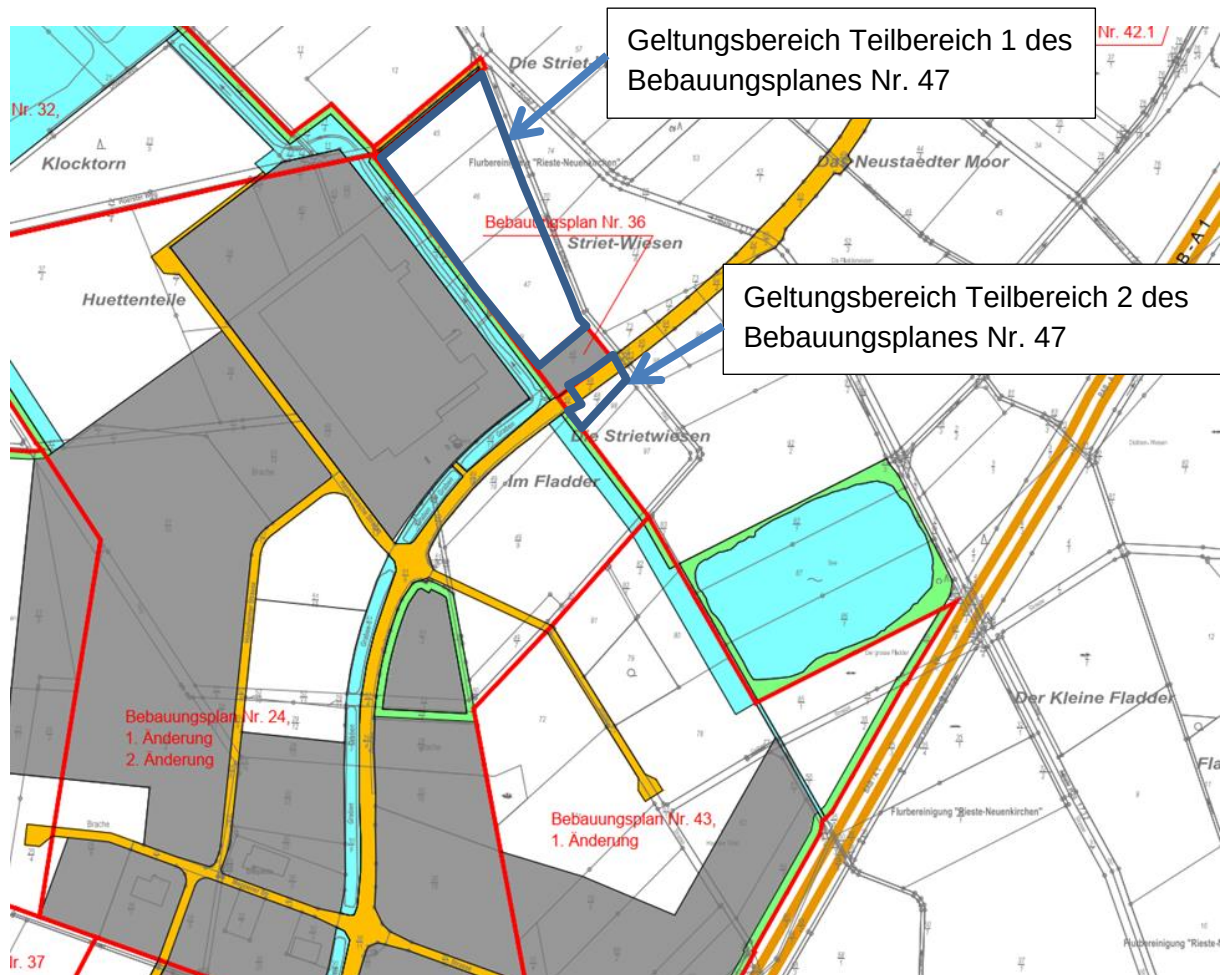
Der Bebauungsplan Nr. 47 liegt im zentralen Bereich des Niedersachsenparks westlich der Lingener Straße und westlich des Rote Rieden Grabens. Das Plangebiet dieses Bebauungsplanes Nr. 47 besteht aus zwei Teilbereichen.

Der Teilbereich 1 liegt nördlich der Kreisstraße 149. Der Teilbereich 1 wird im Osten durch die Gemeindegrenze zur Gemeinde Neuenkirchen-Vörden bzw. durch die Lingener Straße begrenzt. In südlicher Richtung schließt das Flurstück Nr. 48/1, in westlicher Richtung das Flurstück Nr. 42/3 an den Teilbereich 1 an.

Der Teilbereich 2 umfasst einen Abschnitt der Kreisstraße 149 und das südlich der Kreisstraße 149 gelegene Flurstück Nr. 48/3. Der Teilbereich 2 wird im Süden durch die Gemeindegrenze zur Gemeinde Neuenkirchen-Vörden bzw. das Flurstück Nr. 98 begrenzt. Die östliche Grenze

des Teilbereiches 2 wird durch einen landwirtschaftlichen Weg bzw. das Flurstück Nr. 96/3 gebildet.

Die Lage der Teilbereiche im Niedersachsenpark kann der nachstehenden Abbildung entnommen werden (blaue Umrandung):



Übersichtsplan Lage der Teilbereiche im Niedersachsenpark

1.4 Beschreibung des Plangebiets

Der Teilbereich 1 des Plangebiets wird landwirtschaftlich genutzt. In nördlicher Richtung schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an den Teilbereich 1 an. Direkt östlich grenzt die Lingener Straße an. Sie führt in südlicher Richtung zur Kreisstraße 149. Die Lingener Straße dient derzeit der Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und eines Gewerbebetriebes (Kaffeerösterei) westlich des Kreuzungsbereichs zur Kreisstraße. In nördlicher Richtung führt die Lingener Straße über eine Brücke über den Rote Rieden Graben und über die Flöte. In diesem Bereich sind Gehölze vorhanden. Östlich an die Lingener Straße schließt der Rote Rieden Graben an. Südlich des Teilbereiches 1 liegt eine Kaffeerösterei. Dem gewerblich genutzten Gebäude sind Stellplatzflächen östlich vorgelagert. Der Teilbereich 2 wird ebenfalls landwirtschaftlich genutzt.

Westlich der Teilbereiche 1 und 2 befinden sich gewerblich genutzte Flächen des Niedersachsenparks. Hier sind flächenintensive gewerblich/ industriell genutzte Hallen realisiert. Unter

anderem ist hier ein großes Logistikzentrum eines Sportartikelherstellers vorhanden. Direkt westlich des Teilbereiches 1 befinden sich ein Graben und eine Gehölzanpflanzung.

In den Teilbereich 2 wird auch ein Abschnitt der Kreisstraße 149 aufgenommen. Die Kreisstraße 149 führt in nördlicher Richtung zur Landesstraße 76. Die Landesstraße führt über die Anschlussstelle Neuenkirchen-Vörden zur Bundesautobahn A 1 (BAB A1). Die BAB A 1 stellt eine überregionale Anbindung an den Ballungsraum Bremen nach Norden und Osnabrück / das Ruhrgebiet nach Süden dar. Die Anschlussstelle Neuenkirchen-Vörden liegt ca. 1,5 Kilometer nordöstlich des Plangebietes.

1.5 Planungsrahmenbedingungen

1.5.1 Landesraumordnung

In der Fassung der Neubekanntmachung des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen 2017 werden für das Plangebiet keine Darstellungen getroffen.

Das nordöstlich des Plangebietes verlaufende Gewässer „Flöte“ ist als Biotopverbund (linienförmig) dargestellt.

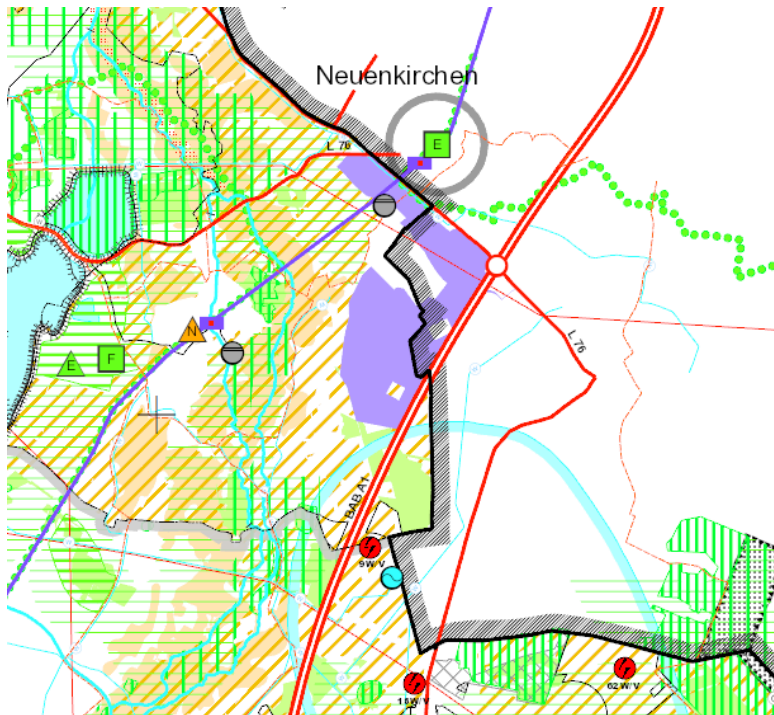


Ausschnitt aus dem Landesraumordnungsprogramm 2017 mit Markierung des Geltungsbereiches (in blauer Umkreisung)

Von der Änderung des LROP 2022 ist das Plangebiet nicht betroffen.

1.5.2 Regionale Raumordnung

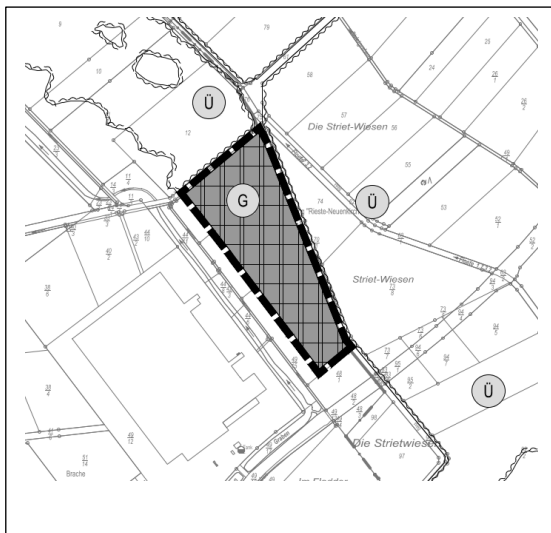
Der Landkreis Osnabrück hat den Bereich des „Niedersachsenparks“ als 'Vorranggebiet für industrielle Anlagen' im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2005 ausgewiesen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 47 stehen damit im Einklang mit den raumordnerischen Zielen und setzen diese um.



Ausschnitt aus dem RROP des Landkreises Osnabrück 2005

1.5.3 Flächennutzungsplan

Im Zuge der 93. Änderung des Flächennutzungsplanes werden für den Teilbereich 1 dieses Bebauungsplanes gewerbliche Bauflächen dargestellt. Auch der Teilbereich 2 und die in westlicher Richtung angrenzenden Flächen sind im wirksamen Flächennutzungsplan bereits gewerbliche Bauflächen dargestellt. Die Darstellung der 93. Änderung kann dem nachstehenden Planausschnitt entnommen werden:

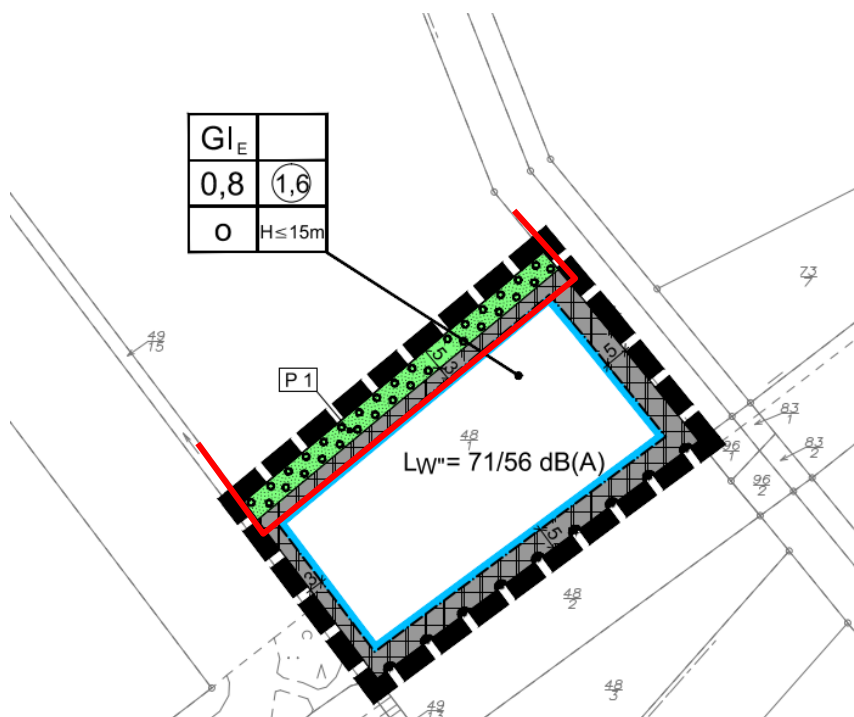


Links: 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück

Rechts: Wirksamer Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück

1.5.4 Bebauungspläne

Der Bebauungsplan Nr. 47 überlagert den Bebauungsplan B 36 mit dem südöstlichen Geltungsbereich um das Pflanzgebot P 1 und die nicht überbaubare Fläche.



Bebauungsplan Nr. 36 „Niedersachsenpark A 1 – Nr. 8“ der Gemeinde Rieste

Der Bebauungsplan Nr. 36 setzt ein eingeschränktes Industriegebiet fest. Zulässig sind Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe. Zulässig sind ebenfalls Handwerksbetriebe und produzierende Betriebe mit Verkaufsfläche für den Verkauf an letzte Verbraucher, wenn das Sortiment im unmittelbaren Zusammenhang mit der am Standort erfolgten Herstellung und Weiterverarbeitung von Waren und Gütern steht und die Verkaufsflächen und der damit verbundene Verkauf an den Endverbraucher insgesamt von untergeordneter Größe ist. Unzulässig sind Einzelhandelsbetriebe.

Für das eingeschränkte Industriegebiet sind eine Grundflächenzahl von 0,8 und eine Geschossflächenzahl von 1,6 festgesetzt. Außerdem werden flächenbezogene Schallleistungspegel und eine maximal Gebäudehöhe von 15 m sowie eine offene Bauweise ausgewiesen.

2 ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

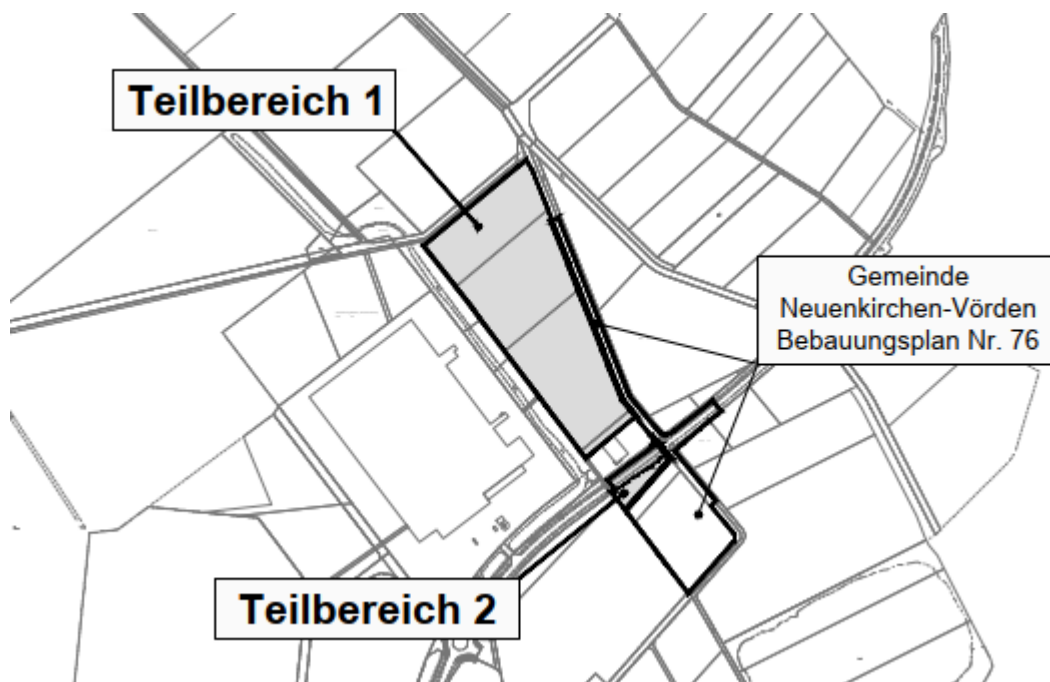
Der Bebauungsplan Nr. 47 der Gemeinde Rieste stellt einen Teil der Gesamtplanung „Niedersachsenpark“ dar. Der Niedersachsenpark verfolgt ein überregionales, bundes- und europaweites Akquiseziel und bietet besonders hochwertige Industrie- und Gewerbeflächen, die sich unter anderem durch eine bestimmte Mindestgröße sowie über eine hervorragende Anbindung an die überregionalen Verkehrsachsen (Autobahnen) auszeichnen. Durch die gemeindegrenzenüberschreitende Gesamtplanung und den Einbezug der Landkreise werden die erforderlichen Kräfte gebündelt. Es erfolgt eine aktive regionale und überregionale Akquisition. Gleichzeitig bietet der geplante Gewerbestandort bereits im Landkreis ansässigen Betrieben die

Möglichkeit, ihren Standort zu verlagern oder zu expandieren und damit ihre Marktchancen zu verbessern.

Der Niedersachsenpark plant die Ausweisung von weiteren Gewerbe- und Industrieflächen am nordöstlichen Rand der im Niedersachsenpark gelegenen Industriegebiete. Die Erweiterung der Gewerbe- und Industrieflächen wird aufgrund der Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes des Gewässers „Flöte“ möglich. Die neuen bzw. zusätzlichen Flächen liegen außerhalb des Überschwemmungsgebietes der Flöte. Das Überschwemmungsgebiet befindet sich östlich und nördlich des Geltungsbereiches und ist im Planteil eingetragen.

Für den Teilbereich 1 wurde in jüngster Zeit im Zuge einer 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück eine gewerbliche Baufläche dargestellt. Damit sind für beide Teilbereiche im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück bereits gewerbliche Bauflächen dargestellt. Der Bebauungsplan Nr. 47 kann damit aus den wirksamen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt werden.

Der Bebauungsplan Nr. 47 der Gemeinde Rieste ist im räumlichen Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden zu sehen. Das Erschließungskonzept für die beiden Bebauungspläne ist nur sinnvoll umsetzbar, wenn beide Gemeinden die entsprechenden Bauleitplanverfahren durchführen:



Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes Nr. 47 werden verbindliche Planungsrechte für einen weiteren Erschließungsabschnitt des Niedersachsenparks geschaffen. Es wird ein eingeschränktes Industriegebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,8 und einer maximalen Gebäudehöhe von 15 m festgesetzt. Die Erschließung des Teilbereiches 1 erfolgt über die von der Kreisstraße 149 abzweigende Lingener Straße. Die Lingener Straße wird im betreffenden Abschnitt im Bebauungsplan Nr. 76 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Über die Lingener Straße ist im Bestand bereits die Kaffeerösterei erschlossen. Zudem wird im nördlichen Bereich des Teilbereiches 1 ein kurzer Erschließungstisch festgesetzt, um eine kleinteiligere Parzellierung im nördlichen Geltungsbereich zu erreichen.

Die Industriegebiete in Teilbereich 2 ergeben sinnvoll ausnutzbare Flächen im Zusammenhang mit den geplanten Industriegebieten im Bebauungsplan Nr. 76 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden. Die Erschließung der geplanten Industrieflächen erfolgt ebenfalls über den Bebauungsplan der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden. Parallel zur Kreisstraße wird ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrten festgesetzt.

2.1 Bodenschutzklausel/ Umwidmungssperrklausel

Das BauGB enthält in § 1a Abs. 2 BauGB Regelungen zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs. Dies soll im Wesentlichen über zwei Regelungsmechanismen erfolgen:

- Nach § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel).
- § 1a Abs. 2 S. 2 BauGB bestimmt, dass landwirtschaftlich, als Wald und für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen (Umwidmungssperrklausel).

Nach § 1a Abs. 2 S. 3 BauGB sind die Bodenschutzklausel und die Umwidmungssperrklausel in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Damit handelt es sich bei beiden Zielsetzungen nicht um Planungsleitsätze, sondern um abwägungsrelevante Regeln. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes kommt ihnen kein Vorrang vor anderen Belangen zu, sie sind aber in der Abwägung zu berücksichtigen, wobei ein Zurückstellen der in § 1a Abs. 2 S. 1, 2 BauGB genannten Belange einer besonderen Rechtfertigung bedarf. Faktisch ist der Belang der Reduzierung des Freiflächenverbrauchs damit in den Rang einer Abwägungsdirektive gehoben worden. § 1a Abs. 2 S. 1, 2 BauGB enthält kein Verbot der Bauleitplanung auf Freiflächen. § 1a Abs. 2 S. 1, 2 BauGB verpflichtet die Gemeinde, die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen zu begründen. Dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden.

Der Bebauungsplan Nr. 47 stellt einen Teil der Gesamtplanung „Niedersachsenpark“ dar. Der Niedersachsenpark verfolgt ein überregionales, bundes- und europaweites Akquiseziel und wird sukzessive und bedarfsgerecht realisiert. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 sollen verbindliche Planungsrechte für einen weiteren Erschließungsabschnitt des Niedersachsenparks geschaffen werden. Alternative bereits versiegelte Flächen in vergleichbarer Lagegunst sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden. Die Gemeinde Rieste gewichtet die gewerblichen Belange höher als den Belang zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs.

2.2 Belange des Klimaschutzes

Am 30.07.2011 ist das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden in Kraft getreten. Gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Beachtlich sind auch die Klimaschutzziele des geänderten Klimaschutzgesetzes (KSG, in Kraft getreten am

31.08.2021). Bis zum Zieljahr 2030 gilt eine Minderungsquote von mindestens 65 % der Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990. Für das Jahr 2040 ist ein Minderungsziel von mind. 88% genannt. Bis zum Jahr 2045 ist die Klimaneutralität als Ziel formuliert.

Das Klimaschutzgesetz (KSG) betont zudem die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand und verpflichtet die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen die festgelegten Ziele zu berücksichtigen (§ 13 KSG Abs. 1). Der Gesetzgeber hat mit den Formulierungen im KSG deutlich gemacht, dass der Reduktion von Treibhausgasen, u. a. durch hoch-effiziente Gebäude und durch Erzeugung Erneuerbarer Energien, eine hohe Bedeutung zukommt und dass Städte und Gemeinden dabei in besonderer Weise in der Verantwortung stehen.

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

Das Plangebiet befindet im zentralen Bereich des Niedersachsenparks und ist über die Kreisstraße direkt an das überörtliche Erschließungsnetz angebunden. Das Plangebiet ist insbesondere von der Bundesautobahn A 1 gut erreichbar, Verkehre in innerörtlichen Bereichen werden vermieden. Der Bebauungsplan trifft keine Vorgaben zur Gebäudeausrichtung. Eine Süd- oder Westausrichtung der Dachflächen ist möglich, so dass die Sonnenenergie durch Solaranlagen und Photovoltaik effizient genutzt werden kann. Diese Ausrichtung ermöglicht auch eine gute Belichtung und Besonnung und führt damit zu guten bioklimatischen Bedingungen. Zudem wird durch das Pflanzgebot entlang der Kreisstraße eine Durchgrünung des Plangebietes erzielt. Auch kann sich das Pflanzgebot positiv auf das Mikroklima auswirken.

Auf Ebene der Objektplanung ist die klimagerechte Planung weiter zu konkretisieren.

3 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG: GRUNDLAGEN UND ERGEBNISSE DER ABWÄGUNG

3.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Um die konkurrierenden privaten und öffentlichen Belange fach- und sachgerecht in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB einstellen zu können, sind gemäß §§ 3 und 4 BauGB Beteiligungsverfahren durchgeführt worden. Die Ergebnisse werden nachfolgend dargelegt.

3.1.1 Ergebnisse der frühzeitigen Bürgerbeteiligung

Im Zuge der frühzeitigen Bürgerbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

3.1.2 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

- Der Landkreis Osnabrück hat angeregt, die Planungen der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden besser unterscheidbar von den Planungen der Gemeinde Rieste darzustellen. Auch der angrenzende Bebauungsplan Nr. 36 sollte dargestellt werden.

Die Festsetzungen der angrenzenden Gemeinde Neuenkirchen-Vörden bzw. die Planungen zum BP 76 werden zur besseren Unterscheidbarkeit in hellgrauer Farbe dargestellt. Eine entsprechende Erläuterung erfolgt auf der Planzeichnung.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 47 wird der Bebauungsplan Nr. 36 am nördlichen Rand überplant. Eine Darstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 wäre daher missverständlich. Darauf wurde verzichtet.

- Der Landkreis Osnabrück hat redaktionelle Anregungen zu den Formulierungen in den textlichen Festsetzungen vorgebracht und angeregt, die Eingrünung zur Kreisstraße als örtliche Bauvorschrift festzusetzen. Die Eingrünung sei städtebaulich zu begründen.

Der Anregung wurde nicht entsprochen. Es handelt sich um ein Pflanzgebot nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB. Die Rechtsgrundlage wurde in den textlichen Festsetzungen ergänzt. Zur Begrünung wurde in der Begründung näher ausgeführt.

- Der Landkreis Osnabrück hat angemerkt, dass ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag nicht vorliege. Vor Satzungsbeschluss sei das faunistische Gutachten zur abschließenden Prüfung vorzulegen. Auch seien damit verbunden erforderlich werdende CEF Maßnahmen explizit zu benennen.

Das faunistische Gutachten wird zur Entwurfsfassung beigelegt. Die aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für den Verlust der Goldammer-Brutpaare wurden zwischenzeitlich mit der Unteren Naturschutzbehörde der Landkreise Vechta und Osnabrück abgestimmt, da sie den Bebauungsplänen Nr. 76 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden und Nr. 47 der Gemeinde Rieste zugeordnet werden. Es handelt sich um eine Teilfläche des Flurstück 6/2, Flur 10, Gemarkung Hörsten. Die Fläche liegt etwa 700 m nördlich des Plangebietes. Die Gehölzpflanzungen sind in lockeren Gruppen vorgesehen. Ein räumlich-funktionaler Verbund besteht aufgrund der räumlichen Nähe und dem Biotopverbund an der Roten Riede. Die Pflanzung wird im Pflanzzeitraum (Herbst 2021) vor Beginn der Baumaßnahmen erfolgen.

- Der Landkreis Osnabrück als Untere Wasserbehörde hat angemerkt, dass ein Nachweis über die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers fehle.

Die geplante Entwässerung (wasserwirtschaftliche Vorplanung) ist in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 47 textlich erläutert. Zudem ist ein Plan zur geplanten Entwässerung eingefügt. Ein Antrag wird gestellt. Die Erläuterungen in der Begründung werden als ausreichend erachtet.

- Der Landkreis Osnabrück hat Hinweise zum Brandschutz vorgebracht.

Die Löschwasserversorgung wird im Zuge der Ausbauplanung sichergestellt.

- Der Landkreis Vechta hat angemerkt, dass Ausgestaltung, Umfang, örtliche Lage und zeitliche Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) nachzuweisen seien. Ein Merkmal der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sei, dass sie bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein müssen.

Die aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für den Verlust der Goldammer-Brutpaare wurden zwischenzeitlich mit der Unteren Naturschutzbehörde der Landkreise Vechta und Osnabrück abgestimmt, da sie den Bebauungsplänen Nr. 76 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden und Nr. 47 der Gemeinde Rieste zugeordnet werden. Es handelt sich um eine Teilfläche des Flurstück 6/2, Flur 10, Gemarkung Hörsten. Die Fläche liegt etwa 700 m nördlich des Plangebietes. Die Gehölzpflanzungen sind in lockeren Gruppen

vorsehen. Ein räumlich-funktionaler Verbund besteht aufgrund der räumlichen Nähe und dem Biotopverbund an der Roten Riede. Der Nachweis wird zum Entwurfsstand erbracht. Die Pflanzung wird im Pflanzzeitraum (Herbst 2021) vor Beginn der Baumaßnahmen erfolgen.

- Der Landkreis Vechta hat mit Bezug auf den Brutverdacht einer Feldlerche zur Vermeidung von Störeffekten empfohlen, die Baugrenzen so festzulegen, dass zwischen der entstehenden Vertikalbebauung und dem Brutplatz der Feldlerche ein größtmöglicher Abstand entsteht.

Der Abstand zwischen Baugrenze und Revierzentrum der Feldlerche beträgt ca. 80 m. Mit Blick auf die örtlichen Gegebenheiten ist vorstellbar, dass die Feldlerche ihr Revier auf derselben Ackerfläche in Richtung Südosten verschieben kann. Es wird daher nicht von einem Verlust des Revieres ausgegangen. Der Empfehlung zur Verschiebung der Baugrenze wurde daher nicht nachgekommen.

- Der Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz hat darauf hingewiesen, dass sich außerhalb des Vorhabenbereiches eine Landesmessstelle befindet. Die Landesmessstelle dürfe auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen / das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

In Anbetracht der Entfernung des Plangebietes zur Messstelle ist eine Beeinträchtigung nicht zu befürchten.

- Die Landwirtschaftskammer hat angeregt, einen Hinweis auf hinzunehmende Geruchs-, Geräusch- und Staubimmissionen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung in die Planungen aufzunehmen. Der neu geplante externe Heckenstreifen sollte so angelegt werden, dass Beeinträchtigungen, insbesondere Beschattungen benachbarter landwirtschaftlicher Flächen vermieden werden.

Der Anregung zur Aufnahme des Hinweises wurde entsprochen. Auf der Kompensationsfläche für die Gehölzpflanzung ist eine flächige Anpflanzung in lockeren Gehölzgruppen vorgesehen. Die Fläche zeigt eine Längsausdehnung in Nord-Süd-Richtung, zudem verläuft die Vördener Aue östlich und nördlich der Fläche, so dass es nur zu einer sehr geringen Verschattung angrenzender landwirtschaftlicher Fläche kommt. Die Fläche wird eingezäunt und der Zaun nach Schwengelrecht 0,6 m eingerückt.

- Die IHK hat auf den zu erwartenden erhöhten Schwerverkehr hingewiesen. Die Verkehrsführung sei an die entsprechenden Erfordernisse anzupassen.

Zur Anbindung der Erschließungsstraßen nördlich und südlich der Kreisstraße sind Linksabbiegespuren und die Ausbildung einer Kreuzungssituation an die Kreisstraße erforderlich. Es liegt eine Vorplanung zur Ausbauplanung vor. Die Errichtung der Linksabbiegespuren wird durch die Festsetzung von öffentlichen Verkehrsflächen im Bebauungsplan Nr. 47 und im Bebauungsplan Nr. 76 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden planungsrechtlich abgesichert.

- Die IHK hat angeregt, betriebsbedingte Wohnnutzungen in Gewerbe- und Industriegebieten auszuschließen.

Der Anregung wurde bereits zur Vorentwurfsfassung entsprochen. Betriebsbezogene Wohnnutzungen nach § 9 Abs. 3 BauNVO sind unzulässig.

- Die IHK hat angeregt, mögliche Nutzungskonflikte zwischen angrenzenden schutzbedürftigen und gewerblichen Nutzungen durch Schallemissionen zu betrachten und zu

untersuchen. Grundsätzlich sollten Gewerbe-/Industriebetriebe nicht mit Auflagen zum aktiven Schallschutz, Belastungen oder Nutzungseinschränkungen betriebswirtschaftlich belastet werden.

Der Anregung zur Aufstellung eines Lärmgutachtens wurde bereits zur Vorentwurfsfassung entsprochen. Bereits in der Vorentwurfsfassung waren auf der Grundlage eines Lärmgutachtens flächenbezogene Emissionskontingente festgesetzt. Die Berechnungen der Gutachter unter Ansatz dieser Emissionskontingente haben ergeben, dass die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte nach TA Lärm durch die Plangebiete an allen betrachteten Immissionspunkten um mindestens 15 dB unterschritten werden. Aktive Lärmschutzmaßnahmen sind nicht beabsichtigt.

- Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie hat angemerkt, dass im Plangebiet Grundeigentümerrechte wie Erdölaltverträge, Erdgasverträge und Salzabbaugerechtigkeiten vorliegen könnten. Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden.

Die Begründung wurde um den Hinweis auf die Grundeigentümerrechte ergänzt. Die Kompensationsmaßnahmen bewirken auf den Maßnahmenflächen zugleich eine Verbesserung der Bodenstrukturen. Im Bereich der Anpflanzungen für die Goldammer wird die Ackernutzung aufgegeben, der Boden kann hier regenerieren. Auch die Maßnahmen im Zusammenhang des Kompensationspools Hof Wittefeld bewirken Verbesserungen der Bodenfunktionen. Bodenabtrag ist nicht vorgesehen.

- Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat auf die Lage des Plangebietes im Jetflugkorridor hingewiesen. Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, würden nicht anerkannt.

Die Begründung wurde um den Hinweis ergänzt.

- Die Freiwillige Feuerwehr Rieste hat Hinweise zur Löschwasserversorgung vorgebracht.

Die Begründung wurde um die Hinweise ergänzt.

- Der Wasserverband Bersenbrück hat Hinweise zur Trinkwasserversorgung und zur Abwasserentsorgung vorgebracht. Zudem hat er Hinweise zur Ausführungsebene vorgebracht.

Die für diese Planungsebene relevanten Hinweise wurden in der Begründung ergänzt.

- Der Unterhaltungsverband UHV 97 Mittlere Hase hat angeregt, parallel zum Gewässer II. Ordnung nördlich des Plangebietes einen frei zugänglichen 5 Meter breiten Gewässerunterhaltungsstreifen festzusetzen.

Der Anregung wurde nicht entsprochen. Nördlich grenzt der Bebauungsplan Nr. 24, 1. Änderung an den Bebauungsplan Nr. 47 an. Im Bebauungsplan Nr. 47 wird angrenzend ein Grünstreifen festgesetzt. Zudem ist das angesprochene Gewässer durch den nördlich direkt angrenzend verlaufenden Weg erreichbar.

- Die Deutsche Telekom Technik GmbH und Vodafone Kabel Deutschland GmbH haben Hinweise zur Ausführungsebene vorgetragen.
- Die Westnetz GmbH hat auf ihre Versorgungseinrichtungen im Plangebiet hingewiesen.

Gemäß den beigegeführten Anlagen befinden sich die Leitungen der Westnetz GmbH außerhalb des Plangebietes bzw. innerhalb der Verkehrsflächen. Eine Eintragung in den Planteil des Bebauungsplanes ist damit entbehrlich.

- Die EWE Netz GmbH hat auf ihre Internetseite zur Leitungsabfrage hingewiesen.

Eine Leitungsabfrage über die genannte Seite der EWE Netz GmbH wurde durchgeführt. Demnach befinden sich keine Leitungen der EWE Netz GmbH im Plangebiet.

3.1.3 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung

Im Zuge der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

3.1.4 Ergebnisse der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

- Der Landkreis Osnabrück hat angeregt, die Festsetzung des Pflanzgebotes entlang der Kreisstraße nicht nur über textliche Festsetzungen, sondern auch über eine Festsetzung im Planteil abzusichern. Aus der textlichen Festsetzung werde nicht deutlich genug, wo die Anpflanzung genau erfolgen solle.

Auch in dem angrenzenden Bebauungsplan Nr. 24, 1. Änderung, der weitläufig die Flächen parallel zur K 149 umfasst, ist die gleiche Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB ohne konkreten Eintrag in den Planteil getroffen worden. Diese Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird im Bebauungsplan Nr. 47 lediglich auf geringer Länge weiter fortgeführt. Zur Verdeutlichung wird in die Hinweise auf dem Planteil eine kurze Erläuterung zum Pflanzgebot parallel zur Kreisstraße aufgenommen.

- Der Landkreis Osnabrück hat angeregt, die Geltungsbereiche der angrenzenden Bebauungspläne nachrichtlich in der Planzeichnung zu kennzeichnen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 47 wird der Bebauungsplan Nr. 36 am nördlichen Rand überplant. Eine Darstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 wäre daher missverständlich. Darauf wird daher verzichtet. In der Begründung ist ein Übersichtsplan wiedergegeben, der die angrenzenden Bebauungspläne aufzeigt.

- Der Landkreis Osnabrück hat eine Festsetzung im Bebauungsplan zur Verwendung wasserdurchlässiger Beläge angeregt.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Bebauungsplan Nr. 47 wird eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Auch der Versiegelungsgrad ist damit nach § 19 (4) BauNVO auf 80 % begrenzt. In Anbetracht der geplanten gewerblichen Nutzung wird eine weitere Festsetzung zur Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen nicht für sinnvoll und nicht für erforderlich gehalten.

- Der Landkreis Osnabrück hat ausgeführt, dass alternativ eine flächenschonende und umweltoptimierte Innenentwicklung anzustreben sei.

Auch die Gemeinde Rieste verfolgt das Ziel, die Ausweisung von Baugebieten auf bislang unversiegelten Flächen weitmöglichst zu reduzieren und eine Innenentwicklung zu forcieren.

Aus dem Ziel folgt jedoch in der Konsequenz nicht, dass auf jegliche zusätzliche Flächenversiegelung verzichtet werden sollte. Es ist auch ein wirtschaftliches Ziel der Gemeinde ausreichende Flächen für die gewerbliche Entwicklung dem Markt zur Verfügung zu stellen.

- Der Landkreis Osnabrück hat angeregt, die Vermeidungsmaßnahmen in den textlichen Festsetzungen zu ergänzen.

Die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG sind bei der Realisierung des Bebauungsplanes grundsätzlich zu beachten und die Rechtsfolgen sind anzuwenden. Es erfolgt daher keine Festsetzung zum Artenschutz, sondern ein Hinweis auf den § 44 BNatSchG und die Vermeidungsmaßnahmen (u.a. Bauzeitenregelungen) auf dem Planteil.

- Der Landkreis Osnabrück hat Hinweise zur Löschwasserversorgung vorgebracht.

Die Hinweise wurden in der Begründung ergänzt. Die Löschwasserversorgung wird im Zuge der Ausbauplanung und der Vorhabenplanung sichergestellt.

- Der Landkreis Vechta hat angemerkt, dass die CEF- Maßnahmen unmittelbar am betroffenen Bestand ansetzen und mit diesem räumlich-funktional verbunden sein und zeitlich so durchgeführt werden müssten, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahme und dem Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht.

Die Maßnahme der Gehölzpflanzung wird zeitnah im Frühjahr 2023 umgesetzt. Da es sich um verhältnismäßig schnell wachsende Sträucher handelt, welche in geeigneten Abständen gepflanzt werden, ist bereits im ersten Jahr von einem zumindest eingeschränkten Lebensraum für Gehölzbrüter auszugehen. Die Lage der CEF-Maßnahmen wurde im Vorfeld mit der UNB abgestimmt und befindet sich im räumlichen Zusammenhang.

- Der Landkreis Vechta hat ausgeführt, dass die Feldlerche hohe Vertikalstrukturen z.B. Gebäude meide, so dass es bei einer vollständigen Bebauung des Geltungsbereiches zu Störungen mit Meidungseffekten kommen könne. Zur Vermeidung von Störeffekten werde empfohlen, die Baugrenzen so festzusetzen, dass zwischen der entstehenden Vertikalbebauung und dem Brutplatz der Feldlerche ein größtmöglicher Abstand entstehe.

Der Brutverdacht der Feldlerche im Erfassungsjahr 2020 hält einen Abstand von rd. 80 m zur Baugrenze ein. Eine Brutzeitfeststellung aus diesem Jahr wurde im Bereich des geplanten Industriegebietes verzeichnet. Diese hält einen Abstand von rd. 120 m zum westlich bestehenden Gewerbegebäude ein. Es besteht die Möglichkeit, einer Revierverlagerung der Feldlerche nach Südosten, um hier vertikale Strukturen zu meiden. Daher ist nicht mit einem vollständigen Verlust des Reviers der Feldlerche zu rechnen. Die Baugrenzen zielen auf eine größtmögliche Ausnutzung der Fläche ab, daher wird der Anregung zur Verschiebung/ Verkleinerung des Baufeldes nicht nachgekommen.

- Der Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz hat auf seine Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung hingewiesen (s.o.).
- Die IHK hat angeregt, auf den Ausschluss von Speditionen im Plangebiet zu verzichten. Das Plangebiet werde auch aufgrund der räumlichen Nähe zur der BAB 1 als besonders geeignet für eine gewerbliche Entwicklung eingeordnet.

Für die Ansiedlung von Speditionen stehen andere Flächen im Gemeindegebiet insbesondere auch am südlichen Rand des Niedersachsenparks grundsätzlich zur Verfügung. Auch diese

Flächen sind sehr gut erschlossen. Die zentral im Niedersachsenpark gelegenen Flächen sind zwar gut erschlossen, hier sollen aber tendenziell eher weniger verkehrsintensive Betriebe angesiedelt werden. Insofern wird mit dem Ausschluss von Speditionen im Bebauungsplan Nr. 47 der Flächenverbrauch und der Ressourcenverbrauch nicht stärker erhöht. Der Anregung zum Verzicht auf den Ausschluss von Speditionen im Plangebiet wird daher nicht nachgekommen.

- Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie hat auf den NIBIS Kartenserver in Hinblick auf den Baugrund und möglicherweise vorliegende Bergrechte hingewiesen.

Die Baugrundverhältnisse werden im Zuge der Hochbauplanung analysiert. Die Karten des NIBIS Kartenservers zum Bergrecht wurden ausgewertet. Demnach liegen keine Erlaubnisse oder Bewilligungen nach Bergrecht im Plangebiet vor.

- Der Wasserverband Bersenbrück die Menge der zur Verfügung stehenden Löschwassermenge aus dem Trinkwassernetz mitgeteilt. Die Feuerwehr habe im Zuge der Beteiligung mitgeteilt, dass im Bereich der Lingener Straße im weiteren Verlauf des Straßenbaus zusätzliche Unterflurhydranten gesetzt werden sollten. Grundsätzlich könne dies bei der Erschließung berücksichtigt werden, allerdings sollte in diesem Fall davon abgesehen werden. Der Träger des Brandschutzes habe zwingend eine alternative Löschwasserversorgung zu gewährleisten.

Eine Abstimmung über die Löschwasserversorgung erfolgt im Zuge der Erschließungsplanung. Lässt sich die notwendige Löschwassermenge nicht aus den Wasserrohrnetzen sicherstellen, sind geeignete Maßnahmen der Gemeinde in Verbindung mit dem zuständigen Brandschutzprüfer und der örtlichen Feuerwehr zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung zu treffen.

- Die Westnetz GmbH hat auf Elektro- und Erdgasversorgungseinrichtungen hingewiesen.

Gemäß den beigegeführten Anlagen befinden sich die Leitungen der Westnetz GmbH außerhalb des Plangebietes bzw. innerhalb der Verkehrsflächen. Eine Eintragung in den Planteil des Bebauungsplanes ist damit entbehrlich.

- Die EWE Netz GmbH hat auf ihre Internetseite zur Leitungsabfrage hingewiesen.

Eine Leitungsabfrage über die genannte Seite der EWE Netz GmbH wurde durchgeführt. Demnach befinden sich keine Leitungen der EWE Netz GmbH im Plangebiet.

- Die Stadtwerke Osnabrück AG haben auf Elektroanschlusszuleitungen für den Windpark Rieste / Witten im Plangebiet hingewiesen.

Nach den beigegeführten Leitungsplänen befinden sich die Kabel innerhalb der Verkehrspartellen (Lingener Straße und Kreisstraße).

- Die Autobahn GmbH hat angemerkt, dass für den Fall, dass die „Sicherheit und Leichtigkeit des BAB-Verkehrs“ wegen des zukünftigen Verkehrsaufkommens beeinträchtigt werde, Maßnahmen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit durch die jeweiligen Kommunen / Städte zu tragen seien.

Die Gemeinde Rieste geht davon aus, dass die Anschlussstelle „Neuenkirchen“ zur Bundesautobahn A 1 und die Autobahn leistungsfähig genug sind, um den zusätzlichen Verkehr aufzunehmen. Das Plangebiet weist lediglich eine Größe von 4,7 ha auf.

- Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen hat angemerkt, dass nicht erkennbar sei, wer Planverfasser der Planunterlage sei, da der entsprechende Verfahrensvermerk fehle.

Die Verfahrensvermerke werden zum Satzungsbeschluss auf dem Planteil ergänzt. Es handelt sich um eine Planunterlage, die vom Katasteramt Vechta für die Aufstellung des Bebauungsplanes erstellt wurde.

3.2 Belange der Wirtschaft

Der Bebauungsplan Nr. 47 der Gemeinde Rieste stellt einen Teil der Gesamtplanung „Niedersachsenpark“ dar. Der Niedersachsenpark verfolgt ein überregionales, bundes- und europa-weites Akquiseziel und bietet besonders hochwertige Industrie- und Gewerbeflächen, die sich unter anderem durch eine bestimmte Mindestgröße sowie über eine hervorragende Anbindung an die überregionalen Verkehrsachsen (Autobahnen) auszeichnen. Durch die gemeindegrenzenüberschreitende Gesamtplanung und den Einbezug der Landkreise werden die erforderlichen Kräfte gebündelt. Es erfolgt eine aktive regionale und überregionale Akquisition. Gleichzeitig bietet der geplante Gewerbestandort bereits im Landkreis ansässigen Betrieben die Möglichkeit, ihren Standort zu verlagern oder zu expandieren und damit ihre Marktchancen zu verbessern. Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes Nr. 47 wird ein weiterer Bauabschnitt im Niedersachsenpark planungsrechtlich vorbereitet und die Interessen der örtlichen und überörtlichen Wirtschaft an hochwertigen und gut erreichbaren gewerblich/ industriell nutzbaren Grundstücken berücksichtigt.

3.3 Auswirkungen auf die Gemeindestruktur - Einzelhandel

Die Gemeinde Rieste ist bestrebt, die bestehenden Einzelhandelsstrukturen zu sichern und auf den alten Ortskern zu konzentrieren. Neue Einzelhandelskonzentrationen außerhalb des gewachsenen Ortes, die diese Versorgungsstrukturen beeinträchtigen könnten, sollen verhindert werden.

Zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung hinsichtlich der Versorgungs- und Einzelhandelsstrukturen werden daher im Bebauungsplan Nr. 47 Einzelhandelsbetriebe von der Zulässigkeit ausgenommen. Zulässig sind lediglich Handwerksbetriebe und produzierende Betriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher, wenn das Sortiment im unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der am Standort erfolgten Herstellung oder Weiterverarbeitung von Waren und Gütern steht und die Verkaufsflächen und der damit verbundene Verkauf an den Endverbraucher insgesamt von untergeordneter Größe ist.

Mit der Einschränkung der Einzelhandelsnutzung im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird eine räumliche Feinsteuerung in der Gemeinde Rieste betrieben, die sich an dem Allgemeininteresse zur Sicherung und Stabilisierung funktionsfähiger zentraler Versorgungsberei-

che ausrichtet. Eine wettbewerbsorientierte Beeinflussung des Einzelhandels ist weder angestrebt, noch durch die Planung festzustellen. Ein Verstoß gegen Artikel 10 der EU-Dienstleistungsrichtlinie, die eine Niederlassungsfreiheit in den EU-Ländern sicherstellen soll, wird daher nicht gesehen.

3.4 Belange der Wasserwirtschaft

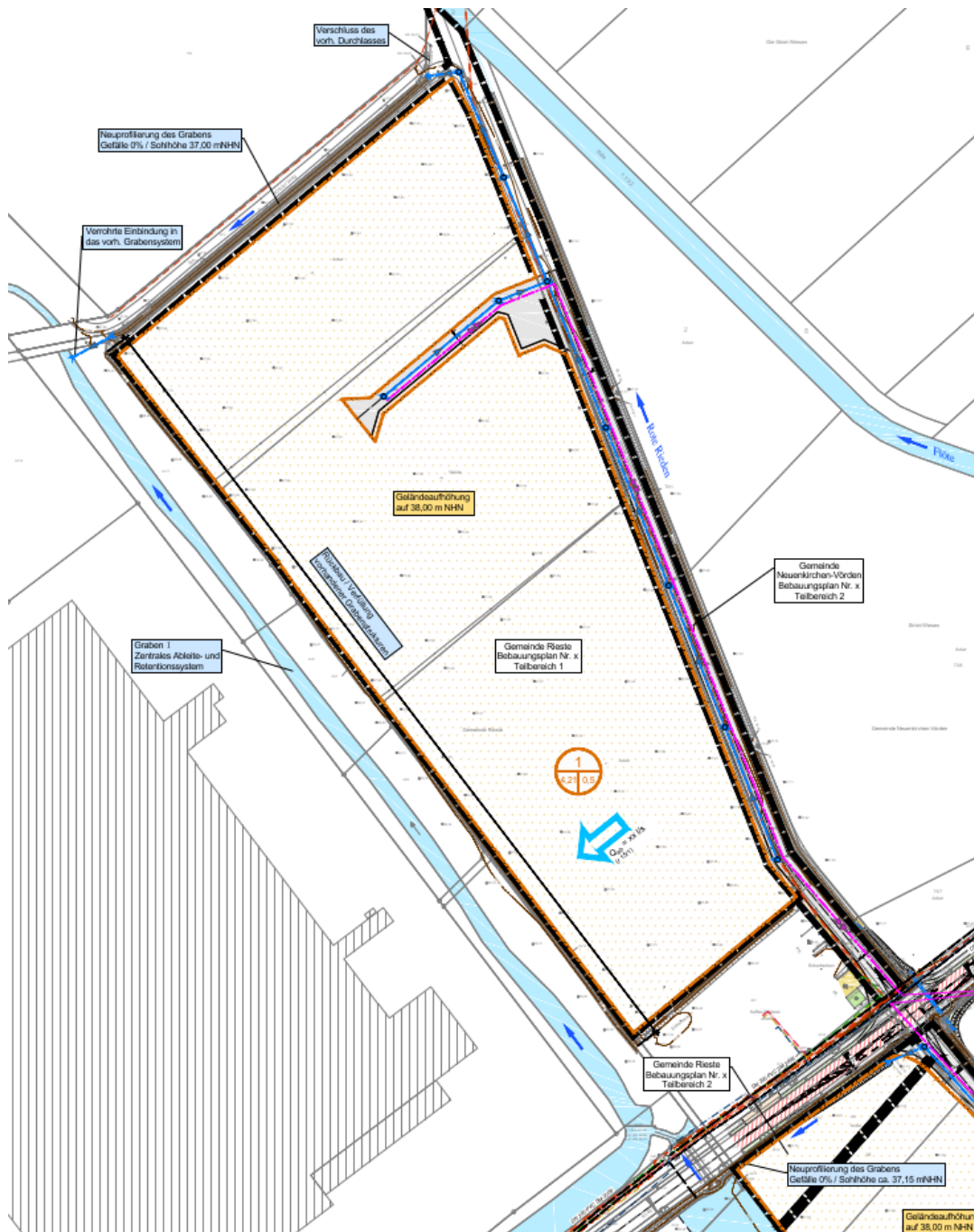
Das Plangebiet liegt außerhalb des gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebietes der Flöte. Das Überschwemmungsgebiet befindet sich nördlich und östlich des Geltungsbereiches und ist im Planteil eingetragen.

3.5 Belange der Oberflächenentwässerung

Es liegt eine Entwässerungsplanung vor.¹ Die Planungen sehen den westlich angrenzenden Graben als zentrales Ableite- und Retentionssystem vor. Im geplanten Stich in Teilbereich 1 und in der Verkehrsparzelle der Lingener Straße soll ein Regenwasserkanal angelegt werden, der in den Graben nördlich des Plangebietes einleitet. Nordwestlich des Teilbereiches 1 ist eine verrohrte Einbindung in das vorhandene Grabensystem vorgesehen.

Die Gutachter empfehlen eine Geländeaufhöhung auf 38,0 m ü. NHN, da das Bestands Gelände tiefer liegt als der Bemessungswasserspiegel des zentralen Regenrückhaltesystems von 37,45 m NHN. Die Geländeaufhöhung auf 38,0 m ü. NHN entspricht je nach Bestandshöhen Auffüllungen von 30 cm bis 70 cm. Die Geländeaufhöhung wird im Bebauungsplan festgesetzt.

¹ IPW Ingenieurplanung: Erweiterung K 149, wasserwirtschaftliche Vorplanung, Lageplan, Wallenhorst, August 2020



IPW Ingenieurplanung: Erweiterung K 149, wasserwirtschaftliche Vorplanung, Lageplan, Wallenhorst, August 2020

3.6 Belange von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung, Artenschutz

Gesetzlicher Biotopschutz / Schutzgebiete

Die nächstgelegenen Schutzgebiete befinden sich in ca. 4 km Entfernung. Es handelt sich um das nordöstlich liegende FFH-Gebiet 317 „Dammer Berge“ (3414-331) und um das nordwestlich liegende EU-Vogelschutzgebiet V17 „Alfsee“ (DE3513-401). Aufgrund der räumlichen Entfernung sowie des Umstands, dass bestehende Siedlungsstrukturen zwischen dem Plangebiet und den Schutzgebieten liegen, wird davon ausgegangen, dass die Planung mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung verträglich ist.

Das Plangebiet liegt randlich angrenzend an den Naturpark Dümmer. Weitere Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht sind weder im Plangebiet noch in der näheren Umgebung vorhanden.

Bestandsbeschreibung

Teilbereich 1 des Plangebietes umfasst hauptsächlich Sonstigen Acker. Teilbereich 2 umfasst einen Abschnitt der Niedersachsenpark-Allee K 149, welche südlich von einem nährstoffreichen Graben mit halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte begleitet wird. Westlich schließt bestehendes Gewerbegebiet an.

Für das Plangebiet liegt eine aktuelle Erfassung der Brutvögel und Potenzialanalyse für Amphibienlebensräume vor. Die Feldlerche wurde innerhalb des Plangebietes lediglich mit einer Brutzeitfeststellung nachgewiesen, östlich des Plangebietes erfolgte jedoch ein Brutverdacht. Innerhalb des Plangebietes wurden eine einmalige Brutzeitfeststellungen der Goldammer sowie zwei Brutverdachte der Art erfasst. Die Goldammer zählt zu den Boden- bzw. Freibrütern. In dem jungen Laubbaum randlich der Ackerfläche konnte eine einmalige Brutzeitfeststellung des Buntspechtes ausgemacht werden. Randlich wurden besonders häufig typische gehölzbrütende Arten wie Kohlmeise, Amsel und Buchfink nachgewiesen. Die Freiflächen des Plangebietes und der Umgebung wurden regelmäßig von Nahrungsgästen wie Gänsen, Reiher, Schwänen, sowie Mäusebussard, Turmfalke und Star zur Nahrungssuche genutzt.

Fledermäuse wurden nicht gutachterlich untersucht. Dem Plangebiet und der Umgebung kommen vermutlich eine Bedeutung als Jagdhabitat zu.

Die Freiflächen des Plangebietes sowie die umliegenden Flächen werden wirtschaftlich genutzt und sind nur wenig strukturiert, was ihre Eignung als Amphibien-Landlebensraum und Wanderstrecke stark einschränkt. Auch für Amphibien wird von einer geringen Bedeutung des Plangebietes ausgegangen.

Der Boden von Teilbereich 1 stellt sich als tiefer Gley dar, der in südlicher Richtung (Teilbereich 2) in mittleren Gley-Podsol übergeht. Teilbereich 1 befindet sich innerhalb eines Suchraumes für schutzwürdige Böden. Altlasten bestehen nicht.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist ein Fortdauern der bisherigen Nutzungen wahrscheinlich, ohne wesentliche Veränderungen des Umweltzustandes.

Eingriffsregelung

Durch die Planung werden unversiegelte Flächen großflächig neu versiegelt. Es kommt zu dem Verlust von mindestens zwei Revieren der Goldammer. Mit Umsetzung der Planung sind voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes verbunden.

Die Wahl des vorbelasteten und erschlossenen Standortes, Festsetzungen hinsichtlich Immissionsschutz und Höhe / Bauweise der geplanten Anlagen sowie Regelung der Oberflächenentwässerung werden als Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen aufgeführt. Weitere Vermeidungsmaßnahmen werden benannt, betreffen jedoch die Umsetzungsebene. Dennoch kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Boden und Fläche, die es im Sinne der Eingriffsregelung zu kompensieren gilt. Das Kompensationsdefizit wurde gemäß dem Osnabrü-

cker Modell ermittelt. Es ergibt sich ein Kompensationsdefizit von 39.189 Werteinheiten. Externe Ausgleichsmaßnahmen werden im Flächenpool „Hof Wittefeld“ vorgenommen. Weiterhin sind Gehölzpflanzungen in räumlicher Nähe als Ausgleich für den Verlust von Brutrevieren der Goldammer vorgesehen.

Artenschutz

Um die Verletzung und Tötung von Individuen auszuschließen, sind Bau-, Abriss- und Rodungsarbeiten, der Auf- und Abtrag von Oberboden sowie vergleichbare Maßnahmen nur außerhalb der Brutphase der Vögel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse durchzuführen (d.h. nicht vom 01. März bis zum 30. September). Sollen bzw. müssen die Baufeldfreimachung sowie die Bauphase oder sonstige Eingriffe in Vegetationsbestände innerhalb der Brutzeit erfolgen, muss durch vorherige Überprüfung sichergestellt werden, dass keine aktuell besetzten Lebensstätten vorhanden sind und somit keine Tiere zu Schaden kommen können.

Sollen bzw. müssen die Baufeldfreimachung sowie die Bauphase oder sonstige Eingriffe in Vegetationsbestände innerhalb der Brutzeit erfolgen, muss durch vorherige Überprüfung sichergestellt werden, dass keine aktuell besetzten Lebensstätten vorhanden sind und somit keine Tiere zu Schaden kommen können.

Um den Verlust von Brutplätzen der Goldammer auszugleichen und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, ist die Anlage von Gehölzstrukturen in räumlicher Nähe vorgesehen.

Es sind aktuell keine artenschutzrechtlichen Konflikte ersichtlich, die der Umsetzung der Planung dauerhaft entgegenstehen würden. Auf Umsetzungsebene werden ggf. Maßnahmen, insbesondere bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen, erforderlich.

3.7 Geruchsimmissionen

Südlich des Teilbereiches 1 bzw. nördlich von Teilbereich 2 liegt eine Kaffeerösterei. Die von der Kaffeerösterei ausgehenden Gerüche und ihre Einwirkung auf das Plangebiet wurden gutachterlich untersucht.² Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Geruchsimmissionsprognose werden nachstehend wiedergegeben:

Kriterien zur Ermittlung von Geruchsimmissionen und für die Beurteilung von Geruchsimmissionen sind in der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) definiert. Nach der GIRL wird für Gewerbe- und Industriegebiete eine relative Häufigkeit der Geruchsstunden von bis zu 15 % als zulässig erachtet. Wird der Wert überschritten, so ist die Geruchsimmission in der Regel als erhebliche Belästigung (und somit als schädliche Umwelteinwirkung) zu werten.

Das Beurteilungsgebiet wurde durch einen Puffer von 600 m um das Plangebiet festgelegt. Innerhalb des Beurteilungsgebietes befinden sich keine Tierhaltungsbetriebe. Das Biomasseheizkraftwerk wird nicht berücksichtigt, da die heißen Verbrennungsabgase über einen sehr hohen Kamin in die Atmosphäre abgeleitet werden. Sie sind daher von der Geruchsqualität

² Uppenkamp und partner: Immissionsschutz-Gutachten: Geruchsimmissionsprognose für den Bebauungsplan X „Niedersachsenpark Erweiterung K – 149“, 06.10.2020

her nicht von Hausbrand, KFZ-Verkehr oder ähnlichen Quellen zu unterscheiden. Die Holzhackschnitzel, welche auf dem Gelände lagern, sind ähnlich wie Biofilterabluft nach einigen Metern nicht mehr zu riechen. Das Adidasgebäude stellt keine geruchsrelevante Quelle dar.

Im erweiterten Untersuchungsraum (600 – 1.200 m) befindet sich ein Tierhaltungsbereich, die Kläranlage der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden und ein Futtermittelhändler. Aufgrund der großen Entfernung diese Nutzungen zum Plangebiet wurden diese von den Gutachtern als nicht relevant eingestuft.

Für die Kaffeerösterei wurde bereits eine Erweiterung der Produktion gutachterlich berücksichtigt. Es ist eine BImSchG-Genehmigung vorgesehen, nach welcher der Betrieb zwei Röstanlagen gleichzeitig betreiben möchte. Die Gesamtanlage besteht damit zukünftig aus folgenden geruchsrelevanten Quellen:

- Röstanlage 1 mit Abgaskamin über Dach
- Röstanlage 2 mit Abgaskamin über Dach

Die angestrebte Produktion soll von Montag bis Samstag von 0 Uhr bis 24 Uhr erfolgen.

Außerdem wurde eine landwirtschaftliche Hofstelle an der Stickteichstraße in Rieste betrachtet. Die Tierplatzzahlen wurden nach den Angaben des Landkreises Osnabrück angesetzt. Bezüglich der landwirtschaftlichen Hofstelle sind die Geruchsgutachter zu dem Ergebnis gekommen, dass die durch den genehmigten Bestand verursachten Emissionen nicht relevant auf das Plangebiet einwirken.

Die Ausbreitungsrechnung hat innerhalb des Beurteilungsgebietes die in der nachstehenden Abbildung gezeigte Geruchsstundenhäufigkeit in % als Zusatzbelastung durch den Betrieb der Kaffeerösterei ergeben. Die Gesamtbelastung ist gleich der Zusatzbelastung, da es keine Vorbelastung gibt. Für den Teilbereich 1 dieses Bebauungsplanes wurden maximal 2 %, für den Teilbereich 2 maximal 1 % Geruchsstundenhäufigkeiten ermittelt. Die Gesamtbelastung überschreitet somit nicht den Immissionswert (15 %) gemäß GIRL für Gewerbe- und Industriegebiete. Andere Firmen innerhalb des Plangebietes könnten ebenfalls noch emittieren, da der nach GIRL zulässige Wert von max. 15 % der Jahresstunden noch nicht ausgeschöpft wird.

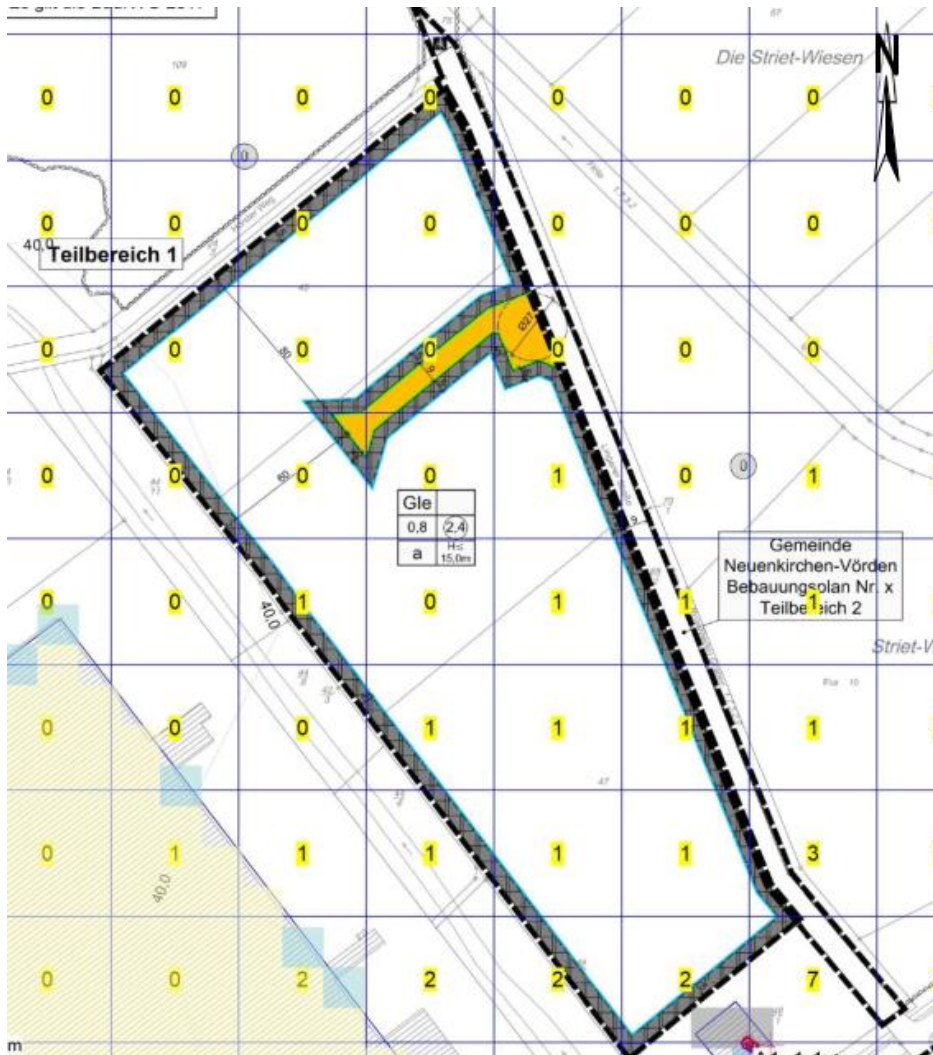


Abbildung 8 der Geruchsimmissionsprognose, Gesamtbelastung IG

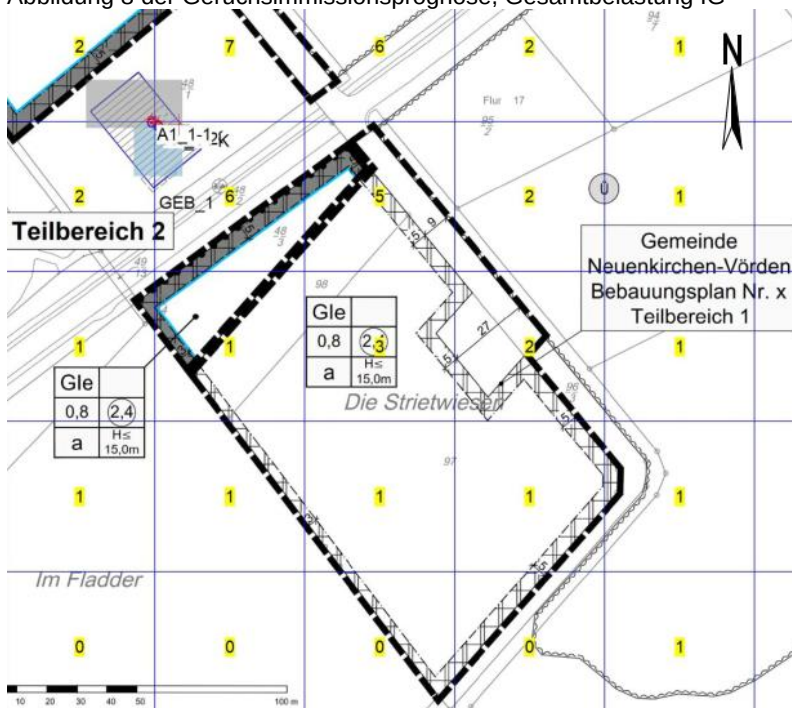


Abbildung 9 der der Geruchsimmissionsprognose, Gesamtbelastung IG

Abwägung durch die Gemeinde Rieste

Die Gemeinde Rieste hat die gutachterlichen Aussagen nachvollzogen und für plausibel befunden. Unzulässige Geruchsmissionen im Plangebiet werden auf der Grundlage der gutachterlichen Ausführungen nicht erwartet. Der Immissionswert von 15 % nach GIRL für Gewerbe- und Industriegebiete wird deutlich nicht erreicht. Andere Firmen innerhalb des Plangebietes könnten ebenfalls noch emittieren.

3.8 Belange des Lärmschutzes, hier: Gewerbelärm

Für die Planungen liegt ein schalltechnischer Bericht vor.³ Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse werden nachstehend wiedergegeben:

Die Schallgutachter haben zur Beurteilung der Schallimmissionen die DIN 18005 in Verbindung mit der TA Lärm herangezogen. Bei Einhaltung der nachstehenden Immissionsrichtwerte kann im Regelfall ausgeschlossen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Einwirkungsbereich gewerblicher oder industrieller Anlagen vorliegen. In der Nachbarschaft zum Plangebiet befinden sich Wohnhäuser im nicht beplanten Außenbereich sowie in Misch- und Dorfgebieten (s. folgende Abbildung). Für diese Nutzungen gelten hinsichtlich Gewerbelärm folgende Immissionsrichtwerte:

Tags, 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr: 60 dB(A)

nachts, 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr: 45 dB(A)



Abbildung 3 des schalltechnischen Berichtes

Im Rahmen des schalltechnischen Berichtes wurden Emissionskontingente nach der DIN 45691 ausgearbeitet. Die vorhandenen und bauleitplanerisch festgesetzten Industrie- und Gewerbegebiete wurden als Vorbelastung in Ansatz gebracht.

³ Zech Ingenieurgesellschaft: Schalltechnischer Bericht Nr. LL 15456.1/02 zur Aufstellung der Bebauungspläne „Niedersachsenpark Erweiterung K – 149“ der Gemeinden Rieste und Neuenkirchen-Vörden, Lingen, 13.08.2020

Da zukünftig weitere Industrie- und Gewerbegebiete im Umfeld des Plangebietes beabsichtigt sind, welche dann eine weitere Zusatzbelastung auf die Immissionsorte ausüben würden, wurden die Emissionskontingente des Plangebietes so berechnet, dass zukünftig noch weitere Zusatzbelastungen hinzukommen können, ohne dabei die geltenden Richtwerte an den Immissionsorten durch einen zu hohen Beitrag zu überschreiten.

Im Sinne des vorbeugenden Schallimmissionsschutzes wurden die Emissionskontingente so dimensioniert, dass sie die Relevanzgrenze (-15 dB unterhalb des Immissionsrichtwerts) nicht überschreiten und somit keinen negativen Einfluss auf die Gesamtlärsituation ausüben. In den Bereichen, in denen bereits eine Ausschöpfung der Richtwerte vorliegt, trägt die Zusatzbelastung somit auch rechnerisch nicht zu einer weiteren Erhöhung der Beurteilungspegel bei.

Für das Plangebiet wurden Emissionskontingente von 69 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts für den Teilbereich 1 bzw. von 68 dB(A) tags und 53 dB(A) für den Teilbereich 2 nachts ermittelt.

Die Berechnungen der Gutachter unter Ansatz dieser Emissionskontingente haben ergeben, dass die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte nach TA Lärm durch die Plangebiete an allen betrachteten Immissionspunkten um mindestens 15 dB unterschritten werden.

Abwägung durch die Gemeinde Rieste

Die Gemeinde Rieste hat die gutachterlichen Aussagen nachvollzogen und für plausibel befunden. Sie setzt die gutachterlichen Ergebnisse um, in dem im Plangebiet die o.g. Emissionskontingente festgesetzt werden.

Die Emissionskontingentierung ist nach den gesetzlichen Anforderungen entsprechend des Urteils des BVerwG vom 7. Dezember 2017 - 4 CN 7.16 als innergebietsliche Gliederung nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO oder als Gliederung verschiedener Gewerbe- oder Industriegebiet untereinander nach § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO möglich. In beiden Fällen ist die allgemeine Zweckbestimmung des jeweiligen Baugebietstyps zu wahren und es ist – bezogen auf Industriegebiete – sicherzustellen, dass im Plangebiet oder im zugeordneten Ergänzungsgebiet Industriebetriebe aller Art ihren Standort finden können. Somit müssen Teilgebiete ohne Emissionsbeschränkungen oder mit so hohen Emissionskontingenten vorgesehen werden, die jeden nach § 9 BauNVO zulässigen Betrieb ermöglichen.

Die Industriegebiete im Niedersachsenpark sind nach der immissionsschutzrechtlichen Konzeption auf der Grundlage von Schallgutachten gegliedert worden, die in der Gesamtbetrachtung für den ganzen Niedersachsenpark eine Zuweisung von flächenbezogenen Schallleistungspegeln - auf Teilflächen bezogen - in abgestufter Höhe vorgesehen hat. Es erfolgt eine Gliederung der Industriegebiete in den verschiedenen Bebauungsplänen der Gemeinden Rieste und Neuenkirchen-Vörden untereinander gem. § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO. Dabei sind im Kernbereich des Niedersachsenpark sehr hohe flächenbezogene Schallleistungspegel von 75/60 dB(A) tags/nachts ausgewiesen. Für die Gemeinde Rieste ist dieses im Bebauungsplan Nr. 24 und seiner 1. Änderung erfolgt.

In der Rechtsliteratur wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt darüber debattiert, welche Werte anzusetzen sind, so dass die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietstyps Gewerbe- oder Industriegebiet gewahrt ist.

Mit den hohen festgesetzten flächenbezogenen Schallleistungspegeln sind keine Betriebe eines Industriegebietes von vornherein ausgeschlossen (die in anderen Baugebieten unzulässig sind entsprechend § 9 Abs. 1 BauNVO). Die Kontingentierung bezweckt keinen Ausschluss von zulässigen Nutzungen, sondern stellt lediglich Anforderungen an das Emissionsverhalten und die Emissionsminderung aller nach wie vor zulässigen Nutzungen (s. auch Dr. Hans Vietmeier: Emissionskontingentierung durch Bebauungsplan nach § 1 Abs. 4 BauNVO, BauR 5, 2018). Die Betriebe können je nach schallmittierender Nutzung in Richtung der schutzwürdigen Nutzungen (hier fast ausschließlich in Richtung Westen) durch geeignete Maßnahmen (Anordnung von abschirmenden Gebäuden und emittierenden Freiflächen und Gebäudeseiten, technische und organisatorische Vorkehrungen) sicherstellen, dass dort die Orientierungswerte der DIN18005 bzw. die Richtwerte der TA Lärm eingehalten werden. Dieses ist bei der Höhe der festgesetzten flächenbezogenen Schallleistungspegel aber auch keine Härte, zumal in Richtung Osten schutzwürdige Nutzungen in noch größerer Entfernung gelegen sind und zumindest nach dem neueren Instruments der Emissionskontingente richtungsbezogene Zusatzkontingente erlaubt werden könnten.

Der Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Rieste übernimmt für den Bebauungsplan Nr. 47 die Funktion des Ergänzungsgebietes, so dass über die übergeordneten Gliederung gem. § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO die allgemeine Zweckbestimmung des Industriegebietes gewahrt bleibt.

3.9 Belange des Lärmschutzes, hier: Verkehrslärm

Zur Beurteilung der Immissionen aus Verkehr liegt eine gutachterliche Stellungnahme vor⁴, die für eine deutlich westlicher gelegene Streckenführung der K 149 Immissionspegel an den nächstgelegenen Wohnnutzungen im Außenbereich ermittelt. In Perspektive der Gesamtentwicklung des Niedersachsenparks wurden in der Immissionsbetrachtung auch die Verkehre der zukünftigen Gewerbegebiete einbezogen, d. h. die langfristige Entwicklung bei vollständiger Realisierung des Niedersachsenparks. Diese Untersuchung ist soweit übertragbar, als dass die dort für die westlich gelegenen Wohnnutzungen ermittelten Immissionswerte nur von der BAB 1 bestimmt sind und der Anteil der K 149 an den Immissionswerten bei der aktuellen Streckenführung der K 149 weiter östlich deutlich niedriger ausfallen wird. In der Summe ist tendenziell von denselben Immissionswerten wie im Gutachten ausgewiesen auszugehen.

In der Untersuchung wurden für die Wohnnutzungen in der Umgebung des Plangebietes Schallimmissionspegel tags und nachts unterhalb der Orientierungswerte der DIN 18005 für Misch-/Dorfgebiete ermittelt. Ausgenommen hiervon wird an einem Anwesen in der Nähe der BAB 1 (IP 24) der Orientierungswert für die Nacht aufgrund des Verkehrslärms der BAB 1 um 6 dB(A) überschritten. Auch die Grenzwerte der 16. BImSchV von 64/54 dB(A) tags/nachts werden hier deutlich unterschritten; ausgenommen hiervon wird an dem IP 24 in der Nähe der BAB 1 der Grenzwert für die Nacht aufgrund des Verkehrslärms von der BAB 1 um 2 dB(A) überschritten.

⁴ Zech Ingenieurgesellschaft mbH: Schalltechnische Stellungnahme Nr. LL3067.1/02 über die Verkehrslärmsituation im Bereich der Wohnnachbarschaft des Plangebietes Nr. 43 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden sowie der Plangebiete Nr. 24, 31 und 32 der Gemeinde Rieste zum Dienstleistungspark Neuenkirchen-Vörden, Ergänzung zum schalltechnischen Bericht Nr. LL3067.1/01 vom 16.11.2006, Lingen 14.3.2007

Wertbestimmend ist an allen Immissionspunkten der für die nächsten 15 Jahre prognostizierte Verkehr auf der BAB 1; der Beitrag durch die neue K 149 ist nicht relevant.

Für Industriegebiete gelten keine Orientierungswerte nach der DIN 18005, so dass Einschränkungen der industriellen Nutzung aufgrund von Verkehrslärmimmissionen von der A 1 oder der K 149 nicht bestehen und Schallschutzmaßnahmen nicht erforderlich werden.

Hinweis: Das Plangebiet befindet sich in einem Jettieffflugkorridor. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr nicht anerkannt werden.

Hinweis: Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

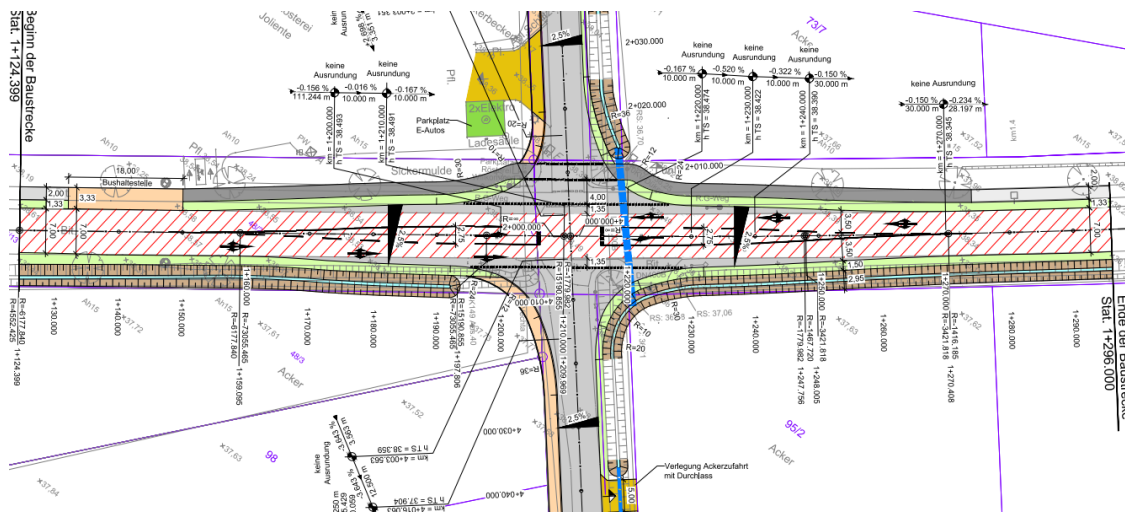
3.10 Verkehrliche Belange

Der Teilbereich 1 wird über die von der Kreisstraße abzweigende Lingener Straße erschlossen. Über die Lingener Straße wird auch bereits die Kaffeerösterei erreicht. Die Lingener Straße wird im betreffenden Abschnitt im Bebauungsplan Nr. 76 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden in einer Parzellenbreite von 9,0 m als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Zudem wird im nördlichen Bereich des Teilbereiches 1 ein kurzer Erschließungsstich festgesetzt, um eine kleinteiligere Parzellierung im nördlichen Geltungsbereich zu erreichen. Der Stich wird ebenfalls in einer Parzellenbreite von 9,0 m ausgewiesen.

Die Erschließung der geplanten Industrieflächen in Teilbereich 2 erfolgt ebenfalls über den Bebauungsplan Nr. 76 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden. Parallel zur Kreisstraße wird ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrten festgesetzt.

Zur Anbindung der beiden Erschließungsstraßen sind Linksabbiegespuren und die Ausbildung einer Kreuzungssituation an die Kreisstraße erforderlich. Es liegt eine Vorplanung zur Ausbauplanung vor.⁵ Die Errichtung der Linksabbiegespuren wird durch die Festsetzung von öffentlichen Verkehrsflächen im Bebauungsplan Nr. 47 und im Bebauungsplan Nr. 76 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden planungsrechtlich abgesichert. Die Ausbauplanung sieht eine Aufweitung der Verkehrsfläche in südliche Richtung vor:

⁵ IPW Ingenieurplanung: Erweiterung K 149, Vorplanung, Lageplan, Variante 2, Wallenhorst, 28.04.2021



IPW Ingenieurplanung: Lageplan, Wallenhorst, Bearbeitungsstand 28.04.2021

3.11 Hinweise zu den Anforderungen der Störfallverordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass nach einem Leitfaden der Störfallkommission⁶ ausreichende Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten eingehalten werden sollten. Danach wird der Umgang mit bestimmten toxischen, brandgefährlichen oder explosiven Stoffen in einer Menge, die die Mengenschwelle der Spalte 4 Anhang I der Störfall-Verordnung erreicht oder überschreitet, einer Abstandsklasse zugeordnet. Im Regelfall sollte dieser Abstand eingehalten werden, sofern nicht Detailkenntnisse im Einzelfall andere Abstände erfordern.

Danach sollten die folgenden Abstände zu Siedlungsbereichen eingehalten werden:

Abstandsklasse	Abstand	Stoffe
I	200 m	Ethylenoxid Acrylnitril Methanol (DN 50) Propan (DN 50) Benzol (DN 50)
II	500 m	Oleum 65 % (Schwefeltrioxid) Ammoniak Fluorwasserstoff Fluor
III	900 m	Schwefeldioxid Schwefelwasserstoff Formaldehyd (>90%) Blausäure, HCN

⁶ Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Leitfaden – Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG, KAS 18, November 2010 (<https://www.kas-bmu.de/kas-leitfaeden-arbeits-und-vollzugshilfen.html>)

IV	1500 m	Phosgen (DN 15) Acrolein (DN 20) Chlorwasserstoff Chlor Brom
----	--------	--

Die Abstandsanforderungen für Störfall-Anlagen mit Lagerung und Verwendung weiterer, hier nicht aufgeführter Stoffe sind nach Kap. 3 des Anhang 1 des o. g. Leitfadens zu ermitteln.

Da erst im Zuge der konkreten Anlagenkonfiguration ein Gefährdungspotenzial bewertet und die entsprechenden Schutzanforderungen, einschließlich Abstand, erst dann festgelegt werden können, erfolgt im Bebauungsplan keine Festsetzung, sondern nur die Erläuterung der grundsätzlichen Abstandsanforderungen entsprechend des o. g. Leitfadens.

Eine Festlegung der Anforderungen erfolgt letztendlich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz, da es nicht praktikabel erscheint, jeden möglichen Störfall-Betrieb per Festsetzung auszuschließen. Letztendlich wird im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG abschließend über die Zulässigkeit von der Störfallverordnung unterliegenden Betrieben entschieden.

3.12 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Gebietes wird durch die öffentlichen Versorgungsträger gewährleistet. Die Versorgungsnetze sind vorhanden; an diese kann angeschlossen werden. Das Plangebiet kann an die öffentliche Trinkwasserversorgung des Wasserverbandes angeschlossen und ausreichend mit Trinkwasser versorgt werden. Die notwendigen Wasserversorgungsleitungen müssen im öffentlichen Verkehrsraum der Lingener Straße verlegt werden. Derzeit ist eine Erschließung mit Trinkwasser möglich, dennoch ergibt sich aus den letzten Jahren, dass aufgrund der hohen Wasserabnahmen insbesondere in den Sommermonaten, der Versorgungsdruck stark schwanken kann.

Der Ausbau der Schmutz- und Regenkanalisation erfolgt im Zuge des Ausbaus der Erschließungsstraßen im Rahmen eines Erschließungsvertrages durch die Niedersachsenpark GmbH. Bei der Schmutzwasserbeseitigung ist für das gesamte Gebiet eine „Druckentwässerung“ vorgesehen. Nach Fertigstellung der Schmutzwasserkanalisation und der Regenkanäle werden diese an den Wasserverband zum weiteren Betrieb und zur Unterhaltung übergeben.

Aufgrund eines Erschließungsvertrages wird die Abwasserinfrastruktur durch die Niedersachsenpark GmbH betriebsfertig erstellt.

Kommunikationsnetze: Die Kommunikationsnetze können ausgebaut werden.

Abfallentsorgung: Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises. Die Beseitigung der festen Abfallstoffe ist damit gewährleistet. Evtl. anfallender Sonderabfall ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

Löschwasserversorgung: Ein erforderlicher Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen muss jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich sein. Die Löschwasserversorgung ist nach den geltenden technischen Regeln vorzusehen. Die Planung der Löschwasserversorgung erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung und der Anlagengenehmigung.

Die Löschwasserversorgung ist in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise mit der zur Brandbekämpfung erforderlichen ausreichenden Wassermenge und Entnahmestellen gemäß Nieders. Brandschutzgesetz sicherzustellen.

Die Richtwerte für den Löschwasserbedarf (Volumen pro Zeiteinheit) sind unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung nach DVGW - Arbeitsblatt W 405 - zu ermitteln. Für dieses Gebiet ist eine Löschwassermenge von 192 m³/h über einen Zeitraum von zwei Stunden erforderlich.

Der Wasserverband Bersenbrück hat mitgeteilt, dass aus dem vorhandenen öffentlichen Leitungsnetz eine maximale Löschwassermenge von 24 m³/h bei einem Versorgungsdruck von 3,5 bar bereitgestellt werden kann.

Als Löschwasserentnahmestellen sind Hydranten nach DIN 3222/DIN 3221 in das Wasserrohrnetz in Ausführung und Anzahl entsprechend dem DVGW - Arbeitsblatt W 331, einzubinden. Die ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit der Wasserleitung zur Sicherstellung der abhängigen Löschwasserversorgung ist durch Vorlage der dafür erforderlichen geprüften hydraulischen Berechnung nachzuweisen. Sinnvoll wäre, zu der in der Hannoverschen Straße bereits vorhandenen Stichleitung einen Ring herzustellen, um die Löschwasserentnahme aus der Wasserleitung zu ermöglichen. Der Abstand der Hydranten und deren Standorte sind im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandmeister und ggf. dem zuständigen Brandschutzprüfer, der hauptamtlichen Brandschau des Landkreises Osnabrück rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten festzulegen.

Lässt sich die notwendige Löschwassermenge nicht aus den Wasserrohrnetzen sicherstellen, sind geeignete Maßnahmen der Gemeinde in Verbindung mit dem zuständigen Brandschutzprüfer und der örtlichen Feuerwehr zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung zu treffen. Dafür kommen folgende Lösungen in Betracht:

- Löschwasserteiche (DIN 14210)
- Löschwasserbrunnen (DIN 14220)
- unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14230)
- Saugschächte für Flüsse, Teiche und Seen

Die Feuerwehr hat im Zuge der Beteiligung mitgeteilt, dass im Bereich Lingener Straße im weiteren Verlauf des Straßenbaus zusätzliche Unterflurhydranten gesetzt werden sollten. Weiter wäre dann zu prüfen in wieweit die Feuerlöschbrunnen auf dem Gelände Adidas 2 für den weiteren Brandschutz nutzbar wären. Die Löschwasserversorgung wird im Zuge der Ausbauplanung sichergestellt.

3.13 Altlasten/ Bodenschutz

Nach dem NIBIS Kartenserver (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=ALT>) liegen im Plangebiet keine Altlasten oder Altablagerungen vor.

Sollten im Rahmen der Bauarbeiten Bodenveränderungen, Bodenbelastungen oder Verunreinigungen bemerkt/erkundet werden, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zu beteiligen.

3.14 Belange der Landwirtschaft

Durch die Planung werden die bislang ackerbaulich genutzten Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Die Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe wurde damals gutachterlich bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanänderungen für den Niedersachsenpark untersucht.⁷ Die Flächen in Teilbereich 1 wurden damals nicht mit untersucht. Diese Flächen sind in ihrer Größenordnung jedoch verhältnismäßig klein. Die Gemeinde Rieste gewichtet daher die wirtschaftlichen Belange bzw. die Schaffung der Industriegebiete höher als die landwirtschaftlichen Belange.

Die Erreichbarkeit der außerhalb des Geltungsbereiches gelegenen, noch landwirtschaftlich genutzten Flächen ist durch das bestehende Wegenetz sichergestellt. Das außerhalb des Geltungsbereiches bestehende landwirtschaftliche Wegenetz wird durch die Planung nicht von der Erschließung abgeschnitten.

3.15 Bergrecht

Das Verfahrensgebiet liegt im Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover. In diesem Gebiet können Grundeigentümerrechte wie Erdölaltverträge, Erdgasverträge und Salzabbaugerechtigkeiten vorliegen.

4 INHALTE DES BEBAUUNGSPLANS

4.1 Art und Maß der Nutzung, Bauweise

Es werden eingeschränkte Industriegebiete festgesetzt. Zulässig sind Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe. Zulässig sind ebenfalls Handwerksbetriebe und produzierende Betriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher, wenn das Sortiment im unmittelbaren Zusammenhang mit der am Standort erfolgten Herstellung oder Weiterverarbeitung von Waren und Gütern steht und die Verkaufsflächen und der damit verbundene Verkauf an den Endverbraucher insgesamt von untergeordneter Größe ist.

Unzulässig sind Einzelhandelsbetriebe sowie Nutzungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO (Tankstellen) und nach § 9 Abs. 3 BauNVO. Damit werden negative Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung hinsichtlich der Versorgungs- und Einzelhandelsstrukturen vermieden. Zudem sollen die wertvollen Gewerbeflächen in der direkten Nähe zur Bundesautobahn A 1 der gewerblichen Nutzung vorbehalten bleiben. Unzulässig sind auch gewerbliche Tierhaltungsanlagen. Von gewerblichen Tierhaltungsanlagen gehen negative Auswirkungen auf den Gewerbestandort in Form von Emissionen aus. Auch Speditionen sind unzulässig. Sie würden hier zu einem unerwünscht hohem Verkehrsaufkommen führen.

⁷ Landwirtschaftskammer Weser-Ems: Landwirtschaftliche Betroffenheitsanalyse zum geplanten Dienstleistungspark A1; April 2000

Die zulässige Art der Nutzung erfordert hohe Ausnutzungsziffern. Als Maß der baulichen Nutzung werden eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und überwiegend eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 2,4 festgesetzt. Lediglich im Überschneidungsbereich mit dem Bebauungsplan Nr. 36 wird die Geschossflächenzahl von 1,6 aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan übernommen. Außerdem wird die maximale Gebäudehöhe von 15 m festgesetzt. Damit wird der Randbereich des Plangebietes berücksichtigt. Die festgesetzte Höhe gilt als Maximalwert. Bauliche Anlagen sind nur bis zu der in der Planzeichnung festgesetzten Höhe über Bezugsebene zulässig. Bezugsebene für Teilbereich 1 ist die Oberkante Fahrbahn der Lingener Straße, gemessen senkrecht von der Straßenachse auf die Mitte der straßenseitigen Gebäudefassade. Bezugsebene für Teilbereich 2 ist die Oberkante Fahrbahn der Niedersachsenpark-Allee, gemessen senkrecht von der Straßenachse auf die Mitte der straßenseitigen Gebäudefassade.

In Ausnahmefällen kann diese Höhe für untergeordnete Bauteile im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 2 NBauO (z.B. Abgasanlagen, Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien) gemäß § 16 (6) BauNVO überschritten werden.

Es gilt die abweichende Bauweise. Abweichend sind auf Grundlage von § 22 (4) BauNVO Gebäudelängen über 50 m zulässig. Für die seitlichen Grenzabstände gilt die offene Bauweise. Damit sind dem gewerblichen Zweck entsprechende, sehr lange Gebäudekörper zulässig.

4.2 Festsetzungen zum Immissionsschutz

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen) deren Geräusche je m² der Betriebsfläche die gemäß Planeinschrieb bzw. die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 – weder tags (06:00 – 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 – 06:00 Uhr) überschreiten.

Emissionskontingente tags und nachts in dB(A)		
	LEK, tags	LEK, nachts
Gle Teilfläche 1	69	54
Gle Teilfläche 2	68	53

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach der DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5

Die Emissionskontingente gelten für die schutzbedürftigen Nutzungen außerhalb benachbarter Industrie- und Gewerbegebietsflächen. Die Prüfung der Einhaltung von zulässigen Geräuschemissionen innerhalb benachbarter Industrie- und Gewerbegebiete ist ggf. fallabhängig nach den Bestimmungen der TA Lärm durchzuführen.

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).

4.3 Festsetzungen zur Oberflächenentwässerung und Geländehöhe

Rückhaltung des Oberflächenwassers

Gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB sind die Oberflächenabflüsse (eines zehnjährigen Niederschlagsereignisses) entsprechend dem Abfluss einer gleich großen Fläche so zu drosseln, dass der Abflussbeiwert von 0,5 (gemäß DIN 4045) nicht überschritten wird.

Geländehöhe

Das Gelände der als eingeschränktes Industriegebiet festgesetzten Bauflächen ist auf mindestens 38,00 m ü. NHN anzuheben (§ 9 Abs. 3 BauGB).

4.4 Grünplanerische Festsetzungen

Die Grundstücke zur Kreisstraße K 149 hin sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB mit einer dichten Schnitthecke aus Laubgehölzen einzufassen. Geeignet sind Buche, Hainbuche, Liguster. Die Hecke soll eine Höhe von 1,80 m nicht überschreiten. Die Berankung von Zäunen ist ebenfalls zulässig. In die Hecke sind Bäume mit einem Pflanzabstand von 10 m zu integrieren; bei einem berankten Zaun ist die Baumreihe parallel zum Zaun zu pflanzen. Geeignete Arten sind Eiche, Moorbirke, Winterlinde.

Mit der Festsetzung der Eingrünung zur Kreisstraße wird eine Einsehbarkeit in die gewerblichen Grundstücke reduziert und damit das Ortsbild gestaltet und eine Durchgrünung des Plangebietes erzielt. Zudem wird eine deutliche Trennung zwischen öffentlichem und privatem Raum erreicht.

5 ERGÄNZENDE ANGABEN

Geltungsbereich gesamt	47.203 m²
Teilbereich 1 (44.186 m²), davon:	
Industriegebiete	42.953 m²
Öffentliche Straßenverkehrsflächen	1.233 m²
Teilbereich 2 (3.017 m²), davon:	
Industriegebiete	1.609 m²
Öffentliche Straßenverkehrsflächen	1.163 m²
Wasserflächen	245 m²

5.1 Daten zum Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss

Ortsübliche Bekanntmachung

Beschluss über den Entwurf und die Öffentliche Auslegung gemäß
§ 3 Abs. 2 BauGB

Ortsübliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Satzungsbeschluss durch den Rat

Rieste, den

L.S.

Bürgermeister

Teil II der Begründung: Umweltbericht

1 EINLEITUNG

Gemäß § 2 (4) BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind vor allem die in § 1 (6) Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1 a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplanes in die Abwägung einzustellen.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die nachfolgende Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an der Anlage 1 des BauGB.

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben sind den folgenden Kapiteln zu entnehmen.

1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Die Gemeinde Rieste stellt im Rahmen der Gesamtplanung „Niedersachsenpark“ den Bebauungsplan Nr. 47 auf, um ein zusätzliches eingeschränktes Industriegebiet auszuweisen und der anhaltenden Nachfrage nach gewerblich / industriell nutzbaren Grundstücken nachzukommen. Der vorliegende Bebauungsplan ist im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der zeitgleichen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden zu sehen.

Das Plangebiet liegt östlich angrenzend an den bestehenden Teil des Niedersachsenparks, zwischen dem Hörster Weg im Norden und der Lingener Straße im Osten und umfasst die Ausbauplanung zur Kreisstraße 149.

Der Bebauungsplan Nr. 47 umfasst insgesamt 47.203 m² und setzt in

Teilbereich 1 (44.186 m²)

- eingeschränktes Industriegebiet auf 42.953 m² und
- öffentliche Straßenverkehrsfläche auf 1.233 m² fest sowie in

Teilbereich 2 (3.017 m²)

- eingeschränktes Industriegebiet auf 1.609 m²
- öffentliche Straßenverkehrsfläche auf 1.163 m² und
- Wasserfläche auf 245 m² fest.

1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

Nachfolgend werden gemäß Anlage 1 des BauGB die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, soweit sie für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind, dargestellt.

Weiterhin wird aufgeführt, inwieweit diese Ziele im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt werden.

Baugesetzbuch (BauGB)

Die Bauleitpläne ... sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. [§ 1 (5) BauGB]

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 wird ein eingeschränktes Industriegebiet ausgewiesen und der anhaltenden Nachfrage nach gewerblich / industriell nutzbaren Grundstücken nachgekommen. Mit der Planung erfolgt keine Innenentwicklung. Das Plangebiet ist im Zusammenhang mit der Gesamtplanung „Niedersachsenpark“ zu sehen und stellt eine Arrondierung der bestehenden gewerblichen Bauflächen dar.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung ... [§ 1 (6) Nr. 1 BauGB]

Für die Planungen liegt ein schalltechnischer Bericht vor.⁸ Es werden Festsetzungen zum Immissionsschutz getroffen. Die Berechnungen der Gutachter unter Ansatz dieser Emissionskontingente haben ergeben, dass die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte nach TA Lärm durch die Plangebiete an allen betrachteten Immissionspunkten um mindestens 15 dB unterschritten werden.

Zur Beurteilung der Immissionen aus Verkehr liegt eine gutachterliche Stellungnahme vor.⁹

Nach Kenntnisstand sind im Umfeld des Plangebietes keine Störfall-Betriebe o. ä. vorhanden bzw. bekannt. Grundsätzlich können Störfallbetriebe in Industriegebieten unter Berücksichtigung bestimmter Schutzabstände zugelassen werden.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ... [§ 1 (6) Nr. 5 BauGB]

Im Plangebiet und im näheren Umfeld sind keine Objekte von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung bekannt.

⁸ Zech Ingenieurgesellschaft: Schalltechnischer Bericht Nr. LL 15456.1/02 zur Aufstellung der Bebauungspläne „Niedersachsenpark Erweiterung K – 149“ der Gemeinden Rieste u. Neuenkirchen-Vörden, Lingen, 13.08.2020

⁹ Zech Ingenieurgesellschaft mbH: Schalltechnische Stellungnahme Nr. LL3067.1/02 über die Verkehrslärmsituation im Bereich der Wohnnachbarschaft des Plangebietes Nr. 43 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden sowie der Plangebiete Nr. 24, 31 und 32 der Gemeinde Rieste zum Dienstleistungspark Neuenkirchen-Vörden, Ergänzung zum schalltechnischen Bericht Nr. LL3067.1/01 vom 16.11.2006, Lingen 14.3.2007

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ... [§ 1 (6) Nr. 7. b) und § 1a (4) BauGB]

Das kohärente Netz Natura 2000 umfasst die im Rahmen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie¹⁰) und der Vogelschutzrichtlinie¹¹ gemeldeten Gebiete. Diese können sich räumlich überlagern. Für Natura-2000-Gebiete gilt grundsätzlich ein Verschlechterungsverbot. Dabei ist zu berücksichtigen, dass erhebliche Beeinträchtigungen auch von Vorhaben ausgehen können, die nicht im Schutzgebiet selbst, sondern außerhalb realisiert werden.

In der näheren Umgebung des Plangebietes sind weder FFH-Gebiete noch EU-Vogelschutzgebiete vorhanden.¹² Die nächstgelegenen Schutzgebiete befinden sich in ca. 4 km Entfernung. Es handelt sich um das nordöstlich liegende FFH-Gebiet 317 „Dammer Berge“ (3414-331) und um das nordwestlich liegende EU-Vogelschutzgebiet V17 „Alfsee“ (DE3513-401). Aufgrund der räumlichen Entfernung sowie des Umstands, dass bestehende Siedlungsstrukturen zwischen dem Plangebiet und den Schutzgebieten liegen, wird davon ausgegangen, dass die Planung mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung verträglich ist.

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. [§ 1a (2) Satz 1 BauGB] (Bodenschutzklausel)

Mit der Planung wird der anhaltend hohen Nachfrage nach gewerblicher Baufläche in der Gemeinde Rieste Folge geleistet. Die Lage des Plangebietes ermöglicht eine Arrondierung der angrenzend bereits realisierten gewerblichen Nutzung an der K 149. Die Erschließung ist daher gesichert. Mit der Planung sind umfangreiche Bodenversiegelungen verbunden. Die Flächeninanspruchnahme ist für die Verwirklichung der Ziele der Planung erforderlich und deshalb unvermeidbar.

Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. [§ 1a (2) Satz 2 BauGB] (Umwidmungssperrklausel)

Die Planung nimmt landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch. Die Flächeninanspruchnahme ist für die Verwirklichung der Ziele der Planung erforderlich und deshalb unvermeidbar. Als Wald genutzte Flächen werden nicht in Anspruch genommen.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. [§ 1 a (5) BauGB]

10 FFH-Richtlinie, 92/43/EWG

11 Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, Richtlinie 79/409/EWG

12 Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2020): Umweltkarten Niedersachsen. Themenkarten Natur. www.umwelt.niedersachsen.de (Zugriff zuletzt am 11.11.2020)

Im Rahmen der vorliegenden Planung sind keine Maßnahmen vorgesehen, die dem Klimawandel entgegenwirken. Auf den Dachflächen kann eine energetische Nutzung der Sonnenenergie erfolgen.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

- 1. die biologische Vielfalt,*
- 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
- 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. [§ 1 (1) BNatSchG]*

Die Umsetzung der Planung geht mit umfangreichen Neuversiegelungen einher. Von den Flächeninanspruchnahmen sind hauptsächlich Biotopstrukturen geringer Bedeutung betroffen (Acker). Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts lässt sich im Bereich neu versiegelter Fläche i. d. R. nicht im gleichen Maß aufrechterhalten wie in der landwirtschaftlich genutzten Landschaft. Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden entsprechend den Maßgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung behandelt.

Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht

Das Plangebiet liegt randlich angrenzend an den Naturpark Dümmer. Weitere Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht sind weder im Plangebiet noch in der näheren Umgebung vorhanden.¹³ Bei dem nächstgelegenen Schutzgebiet handelt es sich um das Landschaftsschutzgebiet „Dammer Berge“ (LSG VEC 00001), ca. 2,5 km nordöstlich des Plangebietes gelegen. Aufgrund der Entfernungen bzw. bestehender Siedlungs- und Gewerbestrukturen zwischen dem Plangebiet und dem genannten Schutzgebiet werden keine nachteiligen Auswirkungen erwartet.

Landesweite Naturschutzprogramme

Gemäß Umweltkarten Niedersachsen beginnen knapp 200 m nordwestlich des Plangebietes Flächen mit Kennzeichnung „Auen der WRRL-Prioritätsgewässer¹⁴“ (Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften). Landesweite Naturschutzprogramme, wie z. B. das Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften oder das Moorschutzprogramm, sind durch die Planung nicht betroffen.

¹³ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2020): Umweltkarten Niedersachsen. Themenkarten Natur. www.umwelt.niedersachsen.de (Zugriff zuletzt am 11.11.2020)

¹⁴ Bodenkarte 1:50.000 (BK50) - Auswahl auentypischer Bereiche / Puffer 100 m

Ziele des speziellen Artenschutzes

Aufgrund der Komplexität der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen des speziellen Artenschutzes in einem gesonderten Kapitel (s. Kap. 1.3 des Umweltberichtes) dargestellt.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden. [vgl. § 1 (1) BImSchG]

Es sind keine Faktoren bekannt, die im Plangebiet selber sowie in dessen nahem Umfeld schädliche Umwelteinwirkungen darstellen könnten. Es ist davon auszugehen, dass bei bestimmungsgemäßem Gebrauch und Nutzung der gewerblichen Baufläche keine wesentlichen Beeinträchtigungen der schutzwürdigen Nachbarschaften verursacht werden.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen (Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen; Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers) sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. [vgl. § 1 und § 2 (2) BBodSchG]

Durch die Planung ergibt sich zusätzliche Neuversiegelung. Durch Versiegelungen verliert der Boden vollständig seine Funktionen im Naturhaushalt als Lebensraum und Lebensgrundlage, Bestandteil von Stoff- und Wasserkreisläufen sowie als Filter-, Puffer- und Umwandlungsmedium für Schadstoffe. Daher sind die Beeinträchtigungen als erheblich im Sinne der Eingriffsregelung zu werten. Die Ziele der Planung können jedoch ohne Inanspruchnahme von Böden nicht umgesetzt werden. Die Beeinträchtigungen werden im Zuge der Eingriffsregelung bilanziert und ausgeglichen.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)

Die Gewässer (oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser) sollen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteile des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt werden. [vgl. § 1 WHG]

Randlich bestehen Entwässerungsgräben. Das Plangebiet liegt außerhalb des gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebietes der Flöte, das Überschwemmungsgebiet grenzt nördlich und östlich an das Plangebiet unmittelbar an. Im Landesraumordnungsprogramm ist die Flöte als linearer Biotopverbund dargestellt.

Die wasserrechtlichen Verfahren gehen von einer Rückhaltung von 50 % des anfallenden Niederschlagswassers aus; das übrige anfallende Wasser wird über die öffentlichen Regenwasserrückhaltungssysteme abgeführt.

Landschaftsplanung

Die Aussagen des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Osnabrück (1993) sind als veraltet einzustufen. Der Landkreis Osnabrück führt derzeit die Neuaufstellung des LRP durch.

Für die Samtgemeinde Bersenbrück liegt kein Landschaftsplan vor.

Zu beachtende Ziele der Raumordnung

Der Landkreis Osnabrück hat den Bereich des „Niedersachsenparks“ als Vorranggebiet für industrielle Anlagen im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2005 ausgewiesen. Die Umsetzung des vorliegenden Bebauungsplanes steht somit im Einklang mit den raumordnerischen Zielen.

Im Landesraumordnungsprogramm ist die Flöte als linearer Biotopverbund dargestellt.

1.3 Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)

Gemäß § 44 BNatSchG bestehen bestimmte Schutzvorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten.

Diese Verbote richten sich zwar nicht an die Ebene der Bauleitplanung, sondern untersagen konkrete Handlungen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist allerdings zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern.

Nach § 44 (5) BNatSchG sind die Verbote des speziellen Artenschutzes für zulässige Vorhaben nur anzuwenden, sofern und soweit Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sind¹⁵. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich deshalb auf diese Artenvorkommen.

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG beziehen sich auf die konkrete Handlung und auf konkret betroffene Individuen. Sie gelten unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind.

Gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der **europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

¹⁵ Darüber hinaus sind solche Arten zu berücksichtigen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Eine Rechtsverordnung auf dieser Ermächtigungsgrundlage wurde bislang nicht erlassen.

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um die Umsetzung eines nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhabens im Sinne von § 18 (2) Satz 1 BNatSchG handelt, gilt gemäß § 44 (5) Satz 2 BNatSchG (neue Fassung)¹⁶: *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten und solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nummer 2 aufgeführt sind¹⁷, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fanges wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote nicht vor.

1.3.1 Relevante Arten, Situation im Plangebiet

Zunächst ist zu prüfen, ob im Plangebiet bzw. im funktionalen Zusammenhang mit dem Plangebiet streng oder besonders geschützte Tier- oder Pflanzenarten vorkommen (können).¹⁸

Es handelt sich überwiegend um eine intensiv genutzte Ackerfläche nördlich und südlich der K 149. Das südliche Plangebiet umfasst kleinräumig halbruderale Vegetation und Scherrasen

¹⁶ in der am 29.09.2017 geltenden Fassung durch Artikel 1 G. v. 15.09.2017 BGBl. I S. 3434

¹⁷ Eine Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG, in der ebenfalls berücksichtigungspflichtige „nationale verantwortungsarten“ definiert wären, liegt bisher nicht vor.

¹⁸ Welche Arten zu den besonders geschützten Arten bzw. den streng geschützten Arten zu rechnen sind, ist in § 7 (2) Nrn. 13 und 14 BNatSchG geregelt.

angrenzend an die südlich gelegene gewerbliche Nutzung (Kaffeerösterei) und Straßenfläche sowie begleitende Wegeseitenvegetation und Graben an der K 149. Gehölze bestehen in Form von jüngerer Straßenbäumen an der K 149, einer hochgewachsenen Pappel-Baumreihe nordöstlich angrenzend sowie eine Reihe aus Berg-Ahorn westlich an das Plangebiet angrenzend. Nördlich und westlich angrenzend an das Plangebiet verlaufen nährstoffreiche Gräben, die zur Zeit der Begehung trockengefallen waren.

Für das Plangebiet liegt eine aktuelle Erfassung der Brutvögel und Potenzialanalyse für Amphibienlebensräume vor.¹⁹ Das Untersuchungsgebiet umfasst die Plangebiete des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 47 sowie des Bebauungsplanes Nr. 76 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden.

Die Erfassung der Brutvögel wurde von Mitte März bis Anfang Juni 2020 durchgeführt. Die Termine umfassen vier frühmorgendliche Termine zu Zeiten der höchsten Gesangsaktivität (ab Sonnenaufgang) sowie zwei Abendtermine zur Feststellung von nachtaktiven Brutvogelarten wie Eulen, Wachteln und Rebhühnern im März und Juni. Es wurden sämtliche Vögel mit territorialem oder brutbezogenem Verhalten (z. B. Balzflüge, Gesang, Nestbau, Fütterung) kartiert. Zusätzlich wurden nahrungssuchende und fliegende Tiere erfasst. Es erfolgte eine Aufnahme des Gesamtartenspektrums. Rote-Liste-Arten und ökologisch anspruchsvollere oder besonders störungsempfindliche Arten wurden möglichst punktgenau kartiert. Wegen der teilweise suboptimalen Witterungsverhältnisse bei den ersten Terminen wurde am 13.05.2020 ein zusätzlicher siebter Brutvogeltermin durchgeführt.

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 31 Vogelarten erfasst, davon 19 als Brutvogelarten, 12 weitere als Nahrungsgäste. Zwei weitere Brutvogelarten wurden knapp außerhalb des Untersuchungsgebietes erfasst. Die Feldlerche wurde innerhalb des Plangebietes lediglich mit einer Brutzeitfeststellung nachgewiesen, östlich des Plangebietes erfolgte jedoch ein Brutverdacht. Innerhalb des Plangebietes wurden eine einmalige Brutzeitfeststellungen der Goldammer sowie zwei Brutverdachte der Art erfasst. Die Goldammer zählt zu den Boden- bzw. Freibrütern. Nördlich der Kaffeerösterei konnte Brutverdacht des Schwarzkehlchens ausgemacht werden. Randlich wurden besonders häufig typische gehölzbrütende Arten wie Kohlmeise, Amsel und Buchfink nachgewiesen.

Die Freiflächen des Plangebietes und der Umgebung wurden regelmäßig von Nahrungsgästen wie Gänsen, Reiher, Schwänen, sowie Mäusebussard, Turmfalke und Star zur Nahrungssuche genutzt.

Fledermäuse wurden nicht gutachterlich untersucht. Bei einer Sichtkontrolle der nördlich angrenzenden Pappeln wurden keine Löcher oder größere Risse festgestellt, kleine Tagesquartiere können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Gehölze werden nicht durch die vorliegende Planung in Anspruch genommen. Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung werden in erster Linie die weit verbreiteten und häufigen Arten der Ortsrandlagen wie Zwerg- und Breitflügelfledermaus als Nahrungsgäste erwartet. Dem Plangebiet und der Umgebung kommen vermutlich eine Bedeutung als Jagdhabitat zu.

¹⁹ NWP Planungsgesellschaft mbH (2020): Faunistisches Gutachten zur baulichen Erweiterung des Niedersachsenparks Gemeinde Rieste, Gemeinde Neuenkirchen-Vörden – Brutvögel und Potenzial für Amphibienlebensräume

Es wurden keine gesonderten Erfassungstermine zum Amphibienvorkommen durchgeführt. Stattdessen wurde im Zuge der Brutvogelkartierungen das Plangebiet und die direkte Umgebung auf potenzielle Lebensräume für diese Artengruppe hin überprüft (Gräben, Temporärgewässer, Landlebensräume, mögliche Wanderkorridore). Des Weiteren wurden die Gräben mittels Sichtkontrolle auf Besatz von Amphibien, Laich oder Larven kontrolliert und auf etwaige Wanderbewegungen geachtet.

Die Gräben innerhalb und randlich des Plangebietes sind nur teilweise wasserführend. Lediglich die im Osten verlaufenden Gewässer Flöte und Roter Rieden Graben führten über den gesamten Untersuchungszeitraum Wasser und weisen somit eine Eignung als Wasserlebensraum für Amphibien auf. Die Freiflächen des Plangebietes sowie die umliegenden Flächen werden wirtschaftlich genutzt und sind nur wenig strukturiert, was ihre Eignung als Landlebensraum und Wanderstrecke stark einschränkt. Es wurden auch bei keinem Termin Amphibien, Laich oder Larven in den Gräben gefunden. Somit wird auch für Amphibien von einer geringen Bedeutung des Plangebietes ausgegangen.

Vorkommen von sonstigen Artengruppen gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie, z. B. Säugtiere (ausgenommen Fledermäuse), Libellen oder Heuschrecken, sind aufgrund der Standortausprägungen und der Habitatausstattung einerseits und der Lebensraumsprüche seltener Arten andererseits nicht zu erwarten. Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie sind anhand der Standortbedingungen nicht zu erwarten.

1.3.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Tötungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 [1] Nr. 1 BNatSchG)

Vorsorglich ist dafür Sorge zu tragen, dass die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgt, so dass eine Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von besetzten Nestern vermieden wird. Bei Einhaltung der zeitlichen Vermeidungsmaßnahmen ist ein Verstoß gegen das Tötungsverbot somit vermeidbar, so dass die Umsetzung der Planung hierdurch nicht dauerhaft gehindert wird. Sollte die Baufeldfreimachung in der Brutzeit liegen, ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen. Hier sind weitere Absprachen mit der UNB des Landkreises Osnabrück erforderlich.

Die Pappel-Baumreihe nordöstlich des Plangebietes bleibt von der Planung unberührt. Sollte die Fällung der Straßenbäume an der K 149 erforderlich sein, ist dies möglichst vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar durchzuführen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Sollte eine Beseitigung außerhalb der Wintermonate notwendig sein, muss eine gezielte Kontrolle auf Fledermausquartiere und Vogelbrutstätten direkt im Vorfeld der Fällung erfolgen.

Störungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 [1] Nr. 2 BNatSchG)

Nach den gesetzlichen Vorgaben liegt eine erhebliche Störung vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Eine erhebliche Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor, da die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten nicht durch eine ausgeprägte Störungsempfindlichkeit gekennzeichnet sind. Es kommt somit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen lokalen Population.

Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 [1] Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 [5] BNatSchG)

Für die Prüfung des Eintretens des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungsstätten) ist gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG maßgeblich, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, d. h. ob etwaig betroffene Brutpaare auf geeignete Strukturen in der näheren Umgebung ausweichen können.

Bei den ungefährdeten und ökologisch nicht ausgesprochen anspruchsvollen Arten, die zudem ihre Nester jährlich neu bauen, wird gemäß RUNGE et al. (2010) davon ausgegangen, dass ein Ausweichen für diese Vorkommen generell möglich ist. Für die Goldammer als Art der Vorwarnliste, welche zudem mit mindestens zwei Brutpaaren im bzw. randlich des Plangebietes nachgewiesen wurde (zzgl. einer Brutzeitfeststellung), wird allerdings davon ausgegangen, dass ein Ausweichen nicht ohne weiteres möglich ist. Es muss daher angenommen werden, dass die Brutreviere durch die geplante Bebauung der Fläche verloren gehen werden.

Es wird daher empfohlen, den Verlust der Brutplätze durch die Anlage eines Heckenstreifens in räumlicher Nachbarschaft bis ca. 2.000 m Umkreis um das Plangebiet auszugleichen. Dazu eignen sich vor allem einheimische Feldgehölze mit Beerenfrüchten, wie Kirsche, Eberesche, Wildapfel und Laubgehölze wie Eichen, Linden und Weiden. Als Unterwuchs eignen sich für Heckenbrüter geeignete Dorngebüsche wie Schlehe, Weiß- und Kreuzdorn. Zudem werden durch vorgelagerte Gras- und Krautsäume neue Brutmöglichkeiten geschaffen und der Struktureichtum erhöht. Von dieser Maßnahme profitieren auch zahlreiche weitere Heckenbrüter.

Fazit

Im Hinblick auf den Artenschutz sind aktuell keine artenschutzrechtlichen Konflikte ersichtlich, die der Umsetzung der Planung dauerhaft entgegenstehen würden. Um den Verlust von Brutplätzen der Goldammer auszugleichen und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, ist die Anlage geeigneter Gehölzstrukturen in räumlicher Nähe vorgesehen (s. Kap. 2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich). Auf Umsetzungsebene werden voraussichtlich weitere Maßnahmen wie bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen oder eine ökologische Baubegleitung erforderlich (s. auch Kap. 2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung).

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELT-AUSWIRKUNGEN

Im Folgenden werden für die einzelnen Umweltschutzgüter die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung prognostiziert, wobei der Fokus insbesondere auf solche Auswirkungen gerichtet wird, die ein erhebliches (positives oder negatives) Ausmaß erreichen oder erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen.

Die Prognose der Auswirkungen setzt dabei zunächst eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) voraus. Weiterhin ist die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung in der Übersicht aufzuzei-

gen, soweit diese zumutbar abgeschätzt werden kann. Auch bei der Darstellung des Basisszenarios und der voraussichtlichen Entwicklung ohne Planung wird bereits auf die voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmale fokussiert.

2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)

2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

derzeitiger Zustand

Die Biotoptypen wurden im September 2020 nach Drachenfels²⁰ aufgenommen, s. Bestandsplan Biotoptypen als Anlage. Es liegen keine Hinweise auf Vorkommen seltener oder gefährdeter Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes vor.

Teilbereich 1 des Plangebietes umfasst hauptsächlich Sonstigen Acker (AZ). Ein schmaler Streifen zwischen Ackerfläche und der südlich gelegenen gewerblichen Nutzung hat sich zu einer artenarmen Brennesselflur (UHB) entwickelt. Die unversiegelten Flächen der südlichen, gewerblich genutzten Grundstücke stellen sich als artenarmer Scherrasen (GRA) dar.

Teilbereich 2 umfasst einen Abschnitt der Niedersachsenpark-Allee K 149 (Straße, OVS), welche südlich von einem nährstoffreichen Graben mit halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (FGR/UHM) begleitet wird. Hier bestehen vereinzelte junge Straßenbäume (HBS). Nördlich des Plangebietes besteht eine alte Pappel-Baumreihe (HBA).

Westlich des Plangebietes bestehen gewerbliche Betriebe (OGG). Der Gewerbekomplex ist von einem langgezogenen Regenrückhaltebecken (SXS) umgeben. Östlich des Plangebietes, an der Lingener Straße (OVS) grenzt der Graben „Rote Rieden“, an. Das Plangebiet ist umgeben von weiteren Ackerflächen. Die Flöte, ein stark begradigter Bach (FXS) verläuft östlich des Plangebietes; an der nördlichen Spitze des Plangebietes beträgt der Abstand ca. 15 m.

Für das Plangebiet liegt eine aktuelle Erfassung der Brutvögel und Potenzialanalyse für Amphibienlebensräume vor.²¹ Das Untersuchungsgebiet umfasst die Plangebiete des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 47 sowie des Bebauungsplanes Nr. 76 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden.

Die Erfassung der Brutvögel wurde von Mitte März bis Anfang Juni 2020 durchgeführt. Die Termine umfassen vier frühmorgendliche Termine zu Zeiten der höchsten Gesangsaktivität (ab Sonnenaufgang) sowie zwei Abendtermine zur Feststellung von nachtaktiven Brutvogelarten wie Eulen, Wachteln und Rebhühnern im März und Juni. Es wurden sämtliche Vögel mit territorialem oder brutbezogenem Verhalten (z. B. Balzflüge, Gesang, Nestbau, Fütterung) kartiert. Zusätzlich wurden nahrungssuchende und fliegende Tiere erfasst. Es erfolgte eine Aufnahme des Gesamtartenspektrums. Rote-Liste-Arten und ökologisch anspruchsvollere oder

²⁰ Drachenfels, O. (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Stand Februar 2020

²¹ NWP Planungsgesellschaft mbH (2020): Faunistisches Gutachten zur baulichen Erweiterung des Niedersachsenparks Gemeinde Rieste, Gemeinde Neuenkirchen-Vörden – Brutvögel und Potenzial für Amphibienlebensräume

besonders störungsempfindliche Arten wurden möglichst punktgenau kartiert. Wegen der teilweise suboptimalen Witterungsverhältnisse bei den ersten Terminen wurde am 13.05.2020 ein zusätzlicher siebter Brutvogeltermin durchgeführt.

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 31 Vogelarten erfasst, davon 19 als Brutvogelarten, 12 weitere als Nahrungsgäste. Zwei weitere Brutvogelarten wurden knapp außerhalb des Untersuchungsgebietes erfasst. Die Feldlerche wurde innerhalb des Plangebietes lediglich mit einer Brutzeitfeststellung nachgewiesen, östlich des Plangebietes erfolgte jedoch ein Brutverdacht. Innerhalb des Plangebietes wurden eine einmalige Brutzeitfeststellungen der Goldammer sowie zwei Brutverdachte der Art erfasst. Die Goldammer zählt zu den Boden- bzw. Freibrütern. Nördlich der Kaffeerösterei konnte Brutverdacht des Schwarzkehlchens ausgemacht werden. Randlich wurden besonders häufig typische gehölzbrütende Arten wie Kohlmeise, Amsel und Buchfink nachgewiesen.

Die Freiflächen des Plangebietes und der Umgebung wurden regelmäßig von Nahrungsgästen wie Gänsen, Reiher, Schwänen, sowie Mäusebussard, Turmfalke und Star zur Nahrungssuche genutzt. Insgesamt weist das Plangebiet als Brutvogellebensraum in den offenen Flächen eine geringe, in den Randbereichen hingegen eine geringe bis mittlere (allgemeine) Bedeutung auf.

Fledermäuse wurden nicht gutachterlich untersucht. Bei einer Sichtkontrolle der nördlich angrenzenden Pappeln wurden keine Löcher oder größere Risse festgestellt, kleine Tagesquartiere können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Gehölze werden nicht durch die vorliegende Planung in Anspruch genommen. Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung werden in erster Linie die weit verbreiteten und häufigen Arten der Ortsrandlagen wie Zwerg- und Breitflügelfledermaus als Nahrungsgäste erwartet. Dem Plangebiet und der Umgebung kommen vermutlich eine Bedeutung als Jagdhabitat zu.

Es wurden keine gesonderten Erfassungstermine zum Amphibienvorkommen durchgeführt. Stattdessen wurde im Zuge der Brutvogelkartierungen das Plangebiet und die direkte Umgebung auf potenzielle Lebensräume für diese Artengruppe hin überprüft (Gräben, Temporärgewässer, Landlebensräume, mögliche Wanderkorridore). Des Weiteren wurden die Gräben mittels Sichtkontrolle auf Besatz von Amphibien, Laich oder Larven kontrolliert und auf etwaige Wanderbewegungen geachtet.

Die Gräben innerhalb und randlich des Plangebietes sind nur teilweise wasserführend. Lediglich die im Osten verlaufenden Gewässer Flöte und Roter Rieden Graben führten über den gesamten Untersuchungszeitraum Wasser und weisen somit eine Eignung als Wasserlebensraum für Amphibien auf. Die Freiflächen des Plangebietes sowie die umliegenden Flächen werden wirtschaftlich genutzt und sind nur wenig strukturiert, was ihre Eignung als Landlebensraum und Wanderstrecke stark einschränkt. Es wurden auch bei keinem Termin Amphibien, Laich oder Larven in den Gräben gefunden. Somit wird auch für Amphibien von einer geringen Bedeutung des Plangebietes ausgegangen.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist mit keinen wesentlichen Änderungen des derzeitigen Zustands zu rechnen.

2.1.2 Fläche und Boden

Derzeitiger Zustand

Gemäß § 2 BBodSchG bestehen folgende Bodenfunktionen:

1. Natürliche Funktionen

- a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen
- b) Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen
- c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutze des Grundwassers

2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie

3. Nutzungsfunktionen

- a) Rohstofflagerstätte,
- b) Fläche für Siedlung und Erholung,
- c) Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen,
- d) Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung

Nachfolgend werden für das Plangebiet bedeutsame Bodenfunktionen näher erläutert. Das Plangebiet umfasst landwirtschaftlich intensiv genutzte, überwiegend unversiegelte Fläche des Außenbereiches. Das Gelände ist nahezu eben und liegt auf ca. 37,5 m NHN.

Gemäß BK 50²² stellt sich der Boden von Teilbereich 1 als tiefen Gley dar, der in südlicher Richtung (Teilbereich 2) in mittleren Gley-Podsol übergeht. Die Fläche liegt in der Bodenregion Geest.

Teilbereich 1 auf tiefem Gley befindet sich innerhalb eines Suchraumes für schutzwürdige Böden gemäß LBEG aufgrund der hohen bis äußerst hohen Bodenfruchtbarkeit (BFR 5). Zu den besonders schutzwürdigen Böden zählen Böden, deren natürliche Funktionen sowie deren Archivfunktion im Wesentlichen erhalten sind. Beeinträchtigungen dieser Funktionen sollen nach Bodenschutzrecht vermieden werden (vgl. §1 BBodSchG). Ein wesentlicher Faktor zur Beurteilung der Lebensraumfunktion eines Bodens ist seine natürliche Fruchtbarkeit. Sie kennzeichnet das Potential des Bodens zur Produktion von Biomasse. Besonders schützenswert werden hierfür Böden erachtet, die mit einer sehr hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit ausgestattet sind.²³

Altlasten (Altablagerungen, Rüstungsaltslasten, Schlammgrubenverdachtsflächen) sind im Umkreis von rd. 2 km nicht verzeichnet.

²² NIBIS® Kartenserver (2014): Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50). - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Zugriff am 11.11.2020

²³ NIBIS® Kartenserver (2014): Suchräume für schutzwürdige Böden. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Zugriff am 11.11.2020

Das Plangebiet liegt gemäß Rohstoffsicherungskarte innerhalb einer Lagerstätte 1. Ordnung (Rohstoff: Kiessand).²⁴

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist mit keinen wesentlichen Änderungen des derzeitigen Zustands zu rechnen.

2.1.3 Wasser

Derzeitiger Zustand

Die Flächen des Plangebietes tragen in eher geringem Maße zur Grundwasserneubildung bei, die 30-jährigen Jahresmittelwerte (1981 – 2010) der Grundwasserneubildung liegen bei Stufe 2: >50 - 100 mm/a. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist gering. Der mittlere Grundwasserhochstand liegt bei 5 dm unter Geländeoberfläche, der mittlere Grundwassertiefstand bei 11 dm unter Geländeoberfläche.²⁵

Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes und auch randlich in Form von Entwässerungsgräben, Rote Rieden Graben und Regenrückhaltebecken vorhanden. Weiterhin verläuft die Flöte östlich des Plangebietes. Gemäß Angaben der Umweltkarten Niedersachsen handelt es sich um einen sandgeprägten Tieflandbach (Typ 14). Der Wasserkörperstatus ist „erheblich verändert“, das ökologische Potenzial ist unbefriedigend.

Das Überschwemmungsgebiet der Flöte und Rote Rieden grenzt nördlich und östlich an das Plangebiet. Wasserschutzgebiete sind nicht vorhanden.²⁶

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist mit keinen wesentlichen Änderungen des derzeitigen Zustands zu rechnen.

2.1.4 Klima und Luft

Derzeitiger Zustand

Es ist von einem Klima der freien Landschaft auszugehen. Die großflächig vorhandene gewerbliche Bebauung westlich des Plangebietes nimmt zumindest auf Ebene des Lokalklimas deutlichen Einfluss. Für den klimatischen Funktionsraum ist ein hoher Anteil an Luftfeuchtigkeit und verstärkte Nebelbildung prägend. Unversiegelte und vegetationsbestandene Flächen haben Bedeutung für die Entstehung von Kaltluft.

Informationen zur Luftqualität liegen nicht vor. Das Plangebiet umfasst einen Abschnitt der K 149, verkehrsbürtige Vorbelastungen der Luft sind wahrscheinlich. Weiterhin bestehen ggf. Emissionen der angrenzend bestehenden Gewerbebetriebe.

²⁴ NIBIS® Kartenserver (2014): Rohstoffsicherungskarte 1 : 25.000. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Zugriff am 11.11.2020

²⁵ NIBIS® Kartenserver (2014): Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1 : 50 000 – Mittlere jährliche Grundwasserneubildungsrate 1981 - 2010, Methode mGROWA18; Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50). Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Zugriff am 11.11.2020

²⁶ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2020): Umweltkarten Niedersachsen. Themenkarten Hydrologie. www.umwelt.niedersachsen.de (Zugriff am 11.11.2020)

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Im Rahmen des Klimawandels werden u. a. eine Erhöhung der Durchschnittstemperaturen und eine Zunahme von klimatischen Extremereignissen (z. B. Starkregen, Starkwinde) prognostiziert. Wie sich die Bedingungen im Plangebiet selbst verändern werden, ist nicht zumutbar bzw. belastbar zu prognostizieren. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass hier vielfältige Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern bestehen, so dass sich die klimatischen Änderungen auch auf z. B. Wasserhaushalt, Luftqualität und biologische Vielfalt auswirken können.

Zur Entwicklung der Luftqualität bei Nichtdurchführung der Planung ist keine tragfähige Aussage möglich.

2.1.5 Landschaft

Derzeitiger Zustand

Die Landschaft des Plangebietes und der Umgebung ist charakterisiert durch überwiegend intensive landwirtschaftliche Nutzung und die großflächige Überprägung durch den Gewerbestandort Niedersachsenpark. Die ehemals freie Landschaft wird zunehmend durch gewerbliche Nutzungen in Anspruch genommen.

Abgesehen von vereinzelt Baumreihen und dem stark begradigten Verlauf der Flöte, weist das Plangebiet selber und die nähere Umgebung keine besonderen oder wertgebenden Landschaftselemente auf. Eine besondere Bedeutung des Landschaftsbildes ist nicht festzustellen.

Vorbelastungen bestehen durch die K 149 und die A1, welche ca. 510 m südöstlich verläuft. Die großen gewerblichen Gebäude sowie der laufende Bodenabbau ca. 300 m nordwestlich des Plangebietes stellen weitere Vorbelastungen dar.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist im Plangebiet mit keinen wesentlichen Änderungen des derzeitigen Zustands zu rechnen.

2.1.6 Mensch

Derzeitiger Zustand

Die nächstgelegenen Wohnnutzungen befinden sich ca. 900 m nordöstlich des Plangebietes im Zusammenhang mit der Hofstelle an der Straße Hörsten sowie ca. 900 m westlich in Groß Wittenfelder Ort. Etwa 1 km nordöstlich beginnt der Siedlungsbereich von Neuenkirchen-Neustadt. Angrenzend an das Plangebiet besteht eine Kaffeerösterei.

Eine besondere Erholungsfunktion des Plangebietes und seiner direkten Umgebung ist nicht gegeben.

Vorbelastungen bestehen in Form von Gewerbe- und Verkehrslärm.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist im Plangebiet mit keinen wesentlichen Änderungen des derzeitigen Zustands zu rechnen.

2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Derzeitiger Zustand

Objekte von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung im Plangebiet und dem näheren Umfeld sind nicht bekannt.

Als Sachgüter sind die landwirtschaftliche Nutzfläche und die Verkehrsinfrastruktur zu nennen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wäre mit einem Fortdauern der landwirtschaftlichen Nutzung (Ackerbau) ohne wesentliche Änderung des Umweltzustandes zu rechnen.

2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Derzeitiger Zustand

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So bedingen z. B. die Boden- und Klimaverhältnisse sowie die menschliche Nutzung die Ausprägung der Vegetation, diese wiederum prägt stark die Eignung als Tier-Lebensraum sowie die landschaftliche Eigenart und Erholungseignung. Eine hiervon unbeeinflusste Bestandsbeschreibung ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Hinsichtlich der Wechselwirkungen ist bei Nichtdurchführung der Planung von einem Fortbestand des oben beschriebenen Wirkungsgefüges zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern auszugehen.

2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen, die bei Durchführung der Planung zu erwarten sind, dargestellt. Dabei werden die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase in die Umweltprüfung einbezogen. Allerdings wird insbesondere auf die Auswirkungen abgestellt, welche möglicherweise ein erhebliches Ausmaß erreichen. Die nachfolgenden Kapitel enthalten vertiefende Erläuterungen zu den Aspekten, die im vorliegenden Planfall eine besondere Relevanz erreichen.

Als Grundlage für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden zunächst Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen zusammengestellt (vgl. auch tabellarische Übersicht im Anhang). Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf Ebene der Bauleitplanung regelmäßig keine Kenntnisse zu Gestaltungsdetails, Realisierungszeitpunkt u. ä. der künftigen Bebauung feststehen.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden insbesondere durch folgende Charakteristika der geplanten Nutzungen bestimmt: Ausweisung von eingeschränktem Industriegebiet und öffentlicher Straßenverkehrsfläche.

In die nachfolgenden Darstellungen zu den Auswirkungen der Planung werden Angaben zur Eingriffsregelung integriert, d. h. die Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Umweltschutzziele, welche auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegt sind, sei auf Kapitel 1.2 des Umweltberichtes verwiesen.

2.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Mit der Planung wird die Inanspruchnahme von überwiegend Ackerfläche, kleinräumig Gras- und Staudenflur sowie artenarmem Scherrasen mit Lebensraumbedeutung für Tiere und Pflanzen ermöglicht. Der Entfall von Lebensraum stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes dar.

Für die Goldammer als Art der Vorwarnliste, ist durch die Umsetzung der Planung mit einem Verlust von mindestens zwei Brutrevieren randlich des Plangebietes auszugehen, da ein Ausweichen aufgrund der geringen Lebensraumpotenziale im Umfeld nicht ohne weiteres möglich ist.

Erhebliche negative Auswirkungen auf Fledermäuse und Amphibien sind nicht absehbar bzw. können vermieden werden.

2.2.2 Auswirkungen auf Fläche und Boden

Die Planung bereitet Neuversiegelungen im Umfang von ca. 3,7 ha vor. Die versiegelten Flächen verlieren vollständig ihre Funktionen im Naturhaushalt als Lebensraum, Bestandteil von Nährstoff- und Wasserkreisläufen sowie als Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungsmedium für Schadstoffe.

Teilbereich 1 liegt nahezu vollständig in einem Suchraum für schutzwürdige Böden aufgrund der hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit des anstehenden Gley-Bodens.

Diese Auswirkungen auf den Boden und die Funktionen des Bodens werden als erhebliche Beeinträchtigung eingestuft.

Darüber hinaus erfolgen voraussichtlich zur Vorbereitung des Baugrundes sowie auch bei der Gestaltung der nicht überbaubaren Flächen, Abgrabungen, Auffüllungen und Bodenumlagerungen. Soweit die Flächen nicht versiegelt und somit nicht vollständig in ihrer Funktionalität im Naturhaushalt eingeschränkt werden, werden diese Veränderungen nicht als erhebliche Beeinträchtigung eingestuft. Im Bereich der künftigen unbebauten Flächen können die Böden auch weiterhin Funktionen im Naturhaushalt übernehmen.

2.2.3 Auswirkungen auf das Wasser

Das auf den künftig versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser wird der Versickerung und Grundwasserneubildung entzogen. Es kommt zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses. Es liegt eine Entwässerungsplanung vor.²⁷ Die Planungen sehen den westlich angrenzenden Graben als zentrales Ableite- und Retentionssystem vor (s. Kap. 3.5 in Teil I der Begründung).

²⁷ IPW Ingenieurplanung (2020): Erweiterung K 149, wasserwirtschaftliche Vorplanung, Lageplan, Wallenhorst, August 2020

Mit Umsetzung der Entwässerungsmaßnahmen wird keine erhebliche Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes prognostiziert.

2.2.4 Auswirkungen auf Klima, und Luft

Im Zuge der Versiegelung und Überbauung der Flächen ist von einer Veränderung der lokal-klimatischen Bedingungen auszugehen. Insbesondere die Kaltluftbildung über der Landwirtschaftsfläche entfällt bzw. wird reduziert und die Luftfeuchte wird in den bebauten Gebieten herabgesetzt.

Trotz der Größe des Gebietes ist davon auszugehen, dass die klimatischen Veränderungen lokal beschränkt bleiben. Sie werden nicht als erheblich eingestuft.

2.2.5 Auswirkungen auf die Landschaft

Bei Umsetzung der Planung wird der Anteil landschaftstypischen Offenlandes verringert, die landschaftliche Vielfalt, Eigenart und Naturnähe wird hierdurch eingeschränkt.

Dennoch bleiben die Auswirkungen auf das Landschaftsbild örtlich begrenzt, da zum einen in südwestlicher Richtung bereits großflächig gewerbliche Nutzungen angrenzen, weitere Vorbelastungen (K 149, A 1, Bodenabbau) bestehen und Sichtbeziehungen zu den Siedlungsbereichen von Neuenkirchen-Neustadt und Rieste-Groß Wittefelder Ort durch einzelne Feldhecken eingeschränkt sind.

Auch aufgrund der zulässigen Gebäudehöhen von max. 15 m über Bezugsebene werden keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild prognostiziert.

2.2.6 Auswirkungen auf den Menschen

Im Zuge der Planung wurde die Nachbarschaftsverträglichkeit durch eine schalltechnische Untersuchung sowie durch ein Geruchsgutachten geprüft.

Die von der Kaffeerösterei ausgehenden Gerüche und ihre Einwirkung auf das Plangebiet wurden gutachterlich untersucht.²⁸ Für die Kaffeerösterei wurde bereits eine Erweiterung der Produktion gutachterlich berücksichtigt. Die Gesamtbelastung überschreitet nicht den Immissionswert gemäß GIRL für Gewerbe- und Industriegebiete. Firmen innerhalb des Plangebietes könnten ebenfalls noch emittieren, da der nach GIRL zulässige Wert noch nicht ausgeschöpft wird.

Die Schallgutachter haben zur Beurteilung der Schallimmissionen die DIN 18005 in Verbindung mit der TA Lärm herangezogen, um die Auswirkungen auf Wohnhäuser im nicht beplanten Außenbereich sowie in Misch- und Dorfgebieten in der Nachbarschaft des Plangebietes zu berechnen.²⁹ Im Rahmen des schalltechnischen Berichtes wurden Emissionskontingente nach der DIN 45691 ausgearbeitet. Die vorhandenen und bauleitplanerisch festgesetzten Industrie- und Gewerbegebiete wurden als Vorbelastung in Ansatz gebracht.

²⁸ Uppenkamp und partner: Immissionsschutz-Gutachten: Geruchsimmissionsprognose für den Bebauungsplan X „Niedersachsenpark Erweiterung K – 149“, 6.10.2020

²⁹ Zech Ingenieurgesellschaft: Schalltechnischer Bericht Nr. LL 15456.1/02 zur Aufstellung der Bebauungspläne „Niedersachsenpark Erweiterung K – 149“ der Gemeinden Rieste und Neuenkirchen-Vörden, Lingen, 13.08.2020

Da zukünftig weitere Industrie- und Gewerbegebiete im Umfeld des Plangebietes beabsichtigt sind, welche dann eine weitere Zusatzbelastung auf die Immissionsorte ausüben würden, wurden die Emissionskontingente des Plangebietes so berechnet, dass zukünftig noch weitere Zusatzbelastungen hinzukommen können, ohne dabei die geltenden Richtwerte an den Immissionsorten durch einen zu hohen Beitrag zu überschreiten.

Die Emissionskontingente werden festgesetzt. Unter Einhaltung der berechneten Emissionskontingente zeigt sich, dass die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm durch die Plangebiete an allen betrachteten Immissionspunkten um mindestens 15 dB unterschritten werden.

Außerdem wurde eine landwirtschaftliche Hofstelle an der Stickteichstraße in Rieste betrachtet. Bezüglich der landwirtschaftlichen Hofstelle sind die Geruchsgutachter zu dem Ergebnis gekommen, dass die durch den genehmigten Bestand verursachten Emissionen nicht relevant auf das Plangebiet einwirken.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden durch die Planung daher nicht ausgelöst, im Gegenteil ist mit der Planung die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen verbunden.

2.2.7 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind nach Kenntnisstand aller Voraussicht nach nicht nachteilig betroffen.

Die Bebauung landwirtschaftlicher Fläche stellt eine Umnutzung von Sachgütern dar, da durch die Planung neue Sachgüter (gewerbliche genutzte Gebäude, Wege) geschaffen werden.

Umweltrelevante nachteilige Auswirkungen auf die vorhandenen Sachgüter sind ebenfalls nicht zu erwarten.

2.2.8 Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzen-Standort. Eine separate Wirkungsprognose ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) sind in Kap. 3.2 näher dargelegt, zusammen mit den Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB).

2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen

Durch die folgenden Maßnahmen wird im Rahmen der vorliegenden Planung zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen beigetragen:

- Der Standort grenzt an ein bestehendes Gewerbegebiet an, die äußere Erschließung des Plangebietes ist demnach bereits gesichert.

- Zur Minimierung der Auswirkungen auf die Schutzgüter von Natur und Landschaft wird die die nordöstlich bestehende Baumreihe vollständig erhalten.
- Immissionsschutzrechtliche Festsetzung / Emissionskontingentierung
- Regelungen zur Höhe und Bauweise der baulichen Anlagen
- Regelung zur Oberflächenwasserrückhaltung

Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen möglich und anzustreben, die jedoch auf Ebene der vorliegenden Planung nicht geregelt werden. Hierzu zählen nach gegenwärtigem Stand insbesondere folgende Maßnahmen:

- Die Entfernung von Gehölzen ist nur in der gesetzlich bestimmten Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres zulässig (§ 39 (5) Ziffer 2 BNatSchG). Zur Vermeidung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen sind unmittelbar vor dem Fällen von Bäumen, diese durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten, für Gehölzbrüter sowie auf das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen.
- Um die Verletzung und Tötung von Individuen auszuschließen, sind Bau-, Abriss- und Rodungsarbeiten, der Auf- und Abtrag von Oberboden sowie vergleichbare Maßnahmen nur außerhalb der Brutphase der Vögel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse durchzuführen (d.h. nicht vom 01. März bis zum 30. September).
- Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelniststätten zu überprüfen. Werden aktuell besetzte Vogelnester, Baumhöhlen oder Fledermäuse festgestellt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit den Unteren Naturschutzbehörden des Landkreises Osnabrück abzustimmen. Umfang und Ergebnisse der biologischen Baubegleitung sind in einem Kurzbericht/Protokoll nachzuweisen. Werden Fledermaushöhlen oder Nisthöhlen von Vögeln beseitigt sind im räumlichen Zusammenhang dauerhaft funktionsfähige Ersatzquartiere einzurichten. Anzahl und Gestaltung der Kästen richten sich nach Art und Umfang der nachgewiesenen Quartiernutzung.
- Zum Schutz von Fledermäusen und Insekten ist die Beleuchtung der Gebäude und Zuwegung auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Es sind ausschließlich Leuchtmittel zu verwenden, die keine Insekten anziehen (geringer UV-Anteil). Die Lampen sind so auszurichten, dass ausschließlich die Verkehrsflächen beleuchtet werden. Der für Fledermäuse relevante Grenzwert von 0,5 Lux ist zu beachten. Es sind warm-weiße LED, möglichst < 2500 Kelvin, zu verwenden.
- Der bei Durchführung der Planung anfallende Mutterboden-Aushub sollte in nutzbarem Zustand erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung geschützt werden. Vorhandener Oberboden sollte vor Baubeginn abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v. a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial).

- Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenen Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u. a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden.
- Durch ordnungsgemäßen und sorgsamen Umgang mit Maschinen, Baustoffen etc. sollten Verunreinigungen von Boden und Wasser vermieden werden.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde auftreten, werden diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet.
- Sollten sich bei den erforderlichen Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, wird unverzüglich die zuständige Untere Bodenschutzbehörde benachrichtigt.

2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Wie in Kap. 2.2.1 – 2.2.5 ausgeführt, entstehen bei Umsetzung der Planung erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild im Sinne der Eingriffsregelung. Die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen betreffen die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sowie Fläche und Boden. Flächen für innergebietliche Ausgleichsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

Ermittlung des externen Ausgleichsbedarfs

Zur rechnerischen Ermittlung der Eingriffsintensität wird nachfolgend eine Bilanzierung nach dem Kompensationsmodell des Landkreises Osnabrück³⁰ durchgeführt. Dieses Kompensationsmodell wurde auch bei den übrigen Planungen im Zusammenhang mit dem Niedersachsenpark verwendet. Hierbei wird der Zustand vor dem Eingriff dem Zustand nach dem Eingriff gegenübergestellt. Die vorkommenden Biotoptypen (vor dem Eingriff) mit ihrer Flächengröße und Wertstufe (Wertfaktor) werden in der folgenden Tabelle dargestellt.

³⁰ Landkreis Osnabrück (2016): Osnabrücker Kompensationsmodell 2016. Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung

Tab. 1: Bewertung der eingriffsrelevanten Flächen im Plangebiet (Ist-Zustand)

Bestand / Biototyp	Fläche [m²]	Wertstufe	Werteinheiten [WE]
Nährstoffreicher Graben / halbruderales Gras- und Staudenflur (FGR/UHM)	391	1,5	587
Anpflanzgebot gemäß BP 36/ Halbruderales Gras- und Staudenflur (UHB)	457	1,5	689
Sonstiger Acker (AZ)	45.039	1	45.039
Artenarmer Scherrasen (GRA)	489	1	489
Straße / Weg (OVS / OVW)	827	0	-
SUMME	47.203		46.804

Tab. 2: Bewertung des Plangebiets im Planzustand

Planung	Fläche [m²]	Wertstufe	Werteinheiten [WE]
Eingeschränktes Industriegebiet (GRZ 0,8)	44.562		
davon 80 % versiegelt	35.650	0	0
davon 20 % unversiegelt (z. B. Scherrasen)	8.912	0,8	7.130
Öffentliche Straßenverkehrsfläche	2.396		
davon 90 % versiegelt	2.156	0	0
davon 10 % unversiegelt (z. B. Scherrasen)	240	1	240
Wasserfläche	245	1	245
SUMME	47.203		7.615

Aus der Bilanzierung ergibt sich ein Kompensationsdefizit von **39.189 Werteinheiten**.

plangebietsexterne Ausgleichsmaßnahmen

Für den Verlust von zwei Brutrevieren der Goldammer ist ein Ausgleich zu leisten. Erforderlich ist die Anlage von lockeren Gehölzstrukturen in räumlicher Nachbarschaft bis ca. 2.000 m Umkreis um das Plangebiet. Für den parallel aufgestellten B-Plan Nr. 76 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden ist ebenfalls ein Ausgleich für zwei Brutreviere der Goldammer vorzusehen.

Der Ausgleich für die vier Brutpaare ist auf einer Teilfläche von ca. 3.500 m² des Flurstückes 6/2, Flur 10, Gemarkung Hörsten vorgesehen, s. nachfolgende Abbildung.

Die Fläche liegt etwa 700 m nördlich des Plangebietes. Die Gehölzpflanzungen sind in lockeren Gruppen vorzusehen. Ein räumlich-funktionaler Verbund besteht aufgrund der räumlichen Nähe und dem Biotopverbund an der Vördener Aue. Die Pflanzung wird im Pflanzzeitraum (Herbst) vor Beginn der Baumaßnahmen erfolgen.

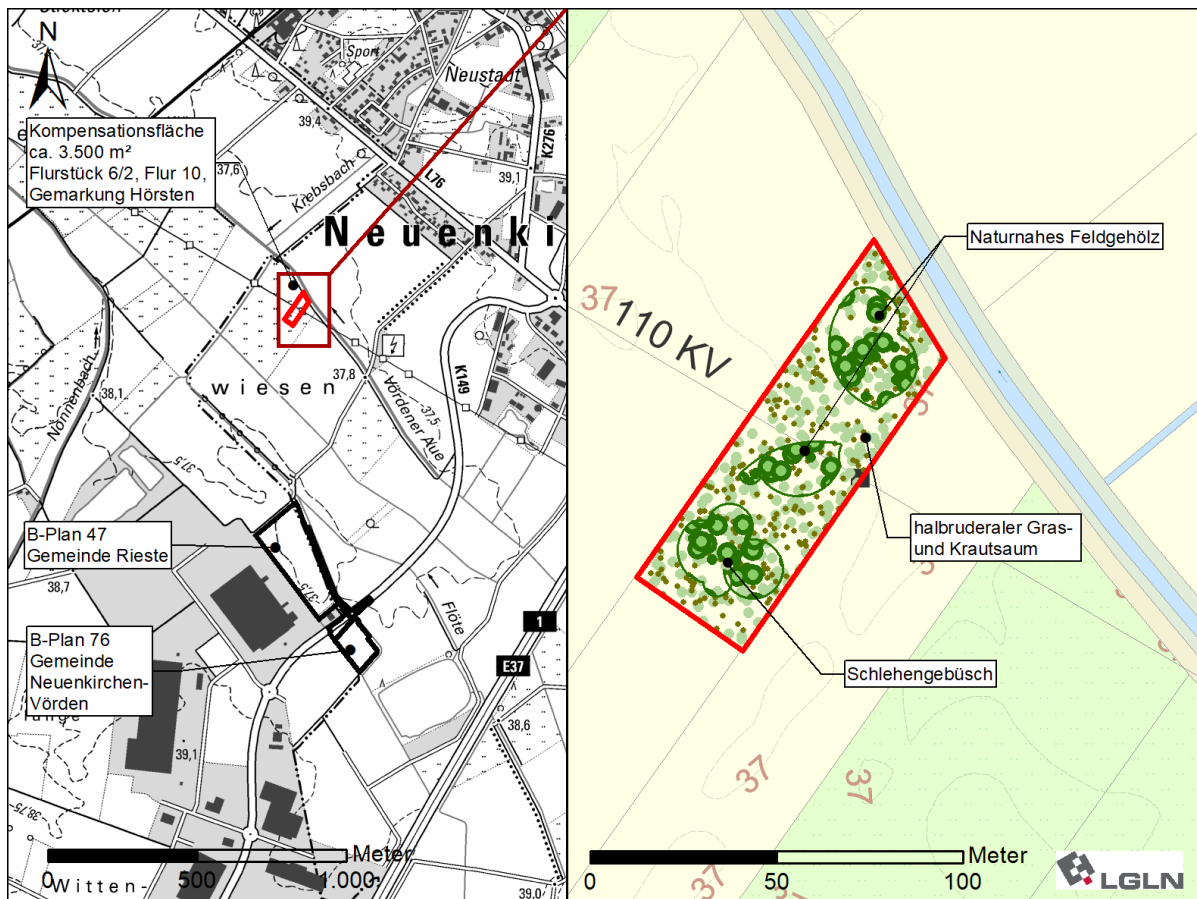
Auf dieser Fläche wird eine Aufwertung von Acker (Wertfaktor 1,0) auf Naturnahes Feldgehölz, Schlehengebüsch und Saumstrukturen (Wertfaktor 2,5) und damit 5.250 Werteinheiten erzielt. Die randlichen halbruderalen Säume werden jährlich einmalig gemäht oder gemulcht, ab dem 15.08. eines jeden Jahres. Zusammen mit den vorgelagerten Saumstrukturen ergibt sich eine hoher Umfeldwirkung.

Auf der Fläche können drei Feldgehölze angelegt werden. Die Anpflanzung erfolgt mit einheimische Feldgehölzen mit Beerenfrüchten, wie Kirsche, Eberesche, Wildapfel und Laubgehölzen wie Eichen, Linden und Weiden. Als Unterwuchs eignen sich für Heckenbrüter geeignete Dorngebüsche wie Schlehe, Weiß- und Kreuzdorn (s. Pflanzliste). Die südliche Gehölzpflanzung wird als Schlehengebüsch angelegt. Zudem werden durch vorgelagerte Gras- und Krautsäume neue Brutmöglichkeiten geschaffen und der Strukturreichtum erhöht.

Pflanzliste

Bäume		Sträucher	
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>	Wildrose	<i>Rosa canina</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>	Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	Ohrweide	<i>Salix aurita</i>
Frühe Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>	Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Wildapfel	<i>Malus sylvestris</i>	Weißdorn	<i>Crataegus spec</i>
Winter-Linde,	<i>Tilia cordata,</i>	Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>
Sommer-Linde	<i>T. platyphyllos</i>		

Die Anpflanzung ist dauerhaft zu erhalten, Ausfälle werden ersetzt. Die Nutzungsgrenzen sind gegen Wildverbiss und der angrenzenden ackerbaulichen Nutzung mit einem Zaun aus Eichenspaltpfählen und Glattdraht einzuzäunen. Der Zaun ist 0,6 m von der Flurstücksgrenze einzurücken (Schwengelrecht).



Übersichtsplan und Detailplan: Anpflanzungen für die Goldammer

Die Maßnahmen zur Kompensation der verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen (33.939 Werteinheiten) werden im Kompensationsflächenpool „Hof Wittefeld“ umgesetzt. Ein Rahmenvertrag über die Kompensationsflächen und -maßnahmen liegen der Gemeinde Rieste vor.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Nachfolgend werden in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten dargelegt, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans Berücksichtigung finden müssen. Ebenfalls werden die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl benannt.

Das Plangebiet ist Teil der Gesamtplanung „Niedersachsenpark“ und stellt eine Arrondierung der angrenzend bestehenden gewerblichen Bauflächen dar. Eine Standortalternative wird daher nicht in Betracht gezogen.

2.5 Schwere Unfälle und Katastrophen

Nachfolgend werden die erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind sowie die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung solcher Ereignisse dargelegt.

Hinsichtlich der vorliegenden Planung von Industriegebieten und Erschließungsanlagen ist keine besondere Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten, welche mit Auswirkungen auf die Schutzgüter, auf die Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete, auf den Menschen, auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter oder auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes einhergehen könnten.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Verfahren und Schwierigkeiten

Bei der Durchführung der Umweltprüfung kamen folgende Verfahren zur Anwendung:

- Biotoptypen-Erfassung nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen
- Auswertung folgender Fachgutachten:
 - Fauna
 - Schall
 - Geruch
 - Entwässerungsplanung
- Auswertung folgender allgemein verfügbarer Quellen:
 - NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie
 - Umweltkartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

- Denkmalatlas Niedersachsen
- Eingriffsbilanzierung nach dem Osnabrücker Modell

Relevante Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich nicht.³¹

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring).

Im Folgenden sind sowohl die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) als auch die Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB) dargelegt.

Zur Überwachung der Auswirkungen der vorliegenden Planung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Die Gemeinde Rieste wird 3 – 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung des Plangebietes durchführen oder veranlassen und dies dokumentieren. So können eventuelle unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden.
- Die Gemeinde Rieste wird 3 – 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung der Ausgleichsflächen durch einen Fachgutachter veranlassen und dies dokumentieren. So kann überprüft werden, ob die prognostizierte Entwicklung eingetreten ist bzw. eingesetzt hat und ob ggf. weitere Maßnahmen zum Erreichen des Zielzustandes erforderlich sind.
- Die Gemeinde Rieste wird Hinweisen von den Fachbehörden und aus der Bevölkerung über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen der Planung nachgehen und dies dokumentieren.

Weitere Überwachungsmaßnahmen können auf Umsetzungsebene erforderlich werden (z. B. eine ökologische oder bodenkundliche Baubegleitung).

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Rieste stellt im Rahmen der Gesamtplanung „Niedersachsenpark“ den Bebauungsplan Nr. 47 auf, um ein zusätzliches eingeschränktes Industriegebiet auszuweisen und der anhaltenden Nachfrage nach gewerblich / industriell nutzbaren Grundstücken nachzukommen.

³¹ Hinweis zum Umweltschadensrecht: Auf Grundlage der aktuell vorliegenden Kenntnisse sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 (2) und 3 BNatSchG abschließend prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 (1) BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

Teilbereich 1 des Plangebietes umfasst hauptsächlich Sonstigen Acker. Teilbereich 2 umfasst einen Abschnitt der Niedersachsenpark-Allee K 149, welche südlich von einem nährstoffreichen Graben mit halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte begleitet wird. Westlich schließt bestehendes Gewerbegebiet an.

Für das Plangebiet liegt eine aktuelle Erfassung der Brutvögel und Potenzialanalyse für Amphibienlebensräume vor. Die Feldlerche wurde innerhalb des Plangebietes lediglich mit einer Brutzeitfeststellung nachgewiesen, östlich des Plangebietes erfolgte jedoch ein Brutverdacht. Innerhalb des Plangebietes wurden eine einmalige Brutzeitfeststellungen der Goldammer sowie zwei Brutverdachte der Art erfasst. Die Goldammer zählt zu den Boden- bzw. Freibrütern. In dem jungen Laubbaum randlich der Ackerfläche konnte eine einmalige Brutzeitfeststellung des Buntspechtes ausgemacht werden. Randlich wurden besonders häufig typische gehölzbrütende Arten wie Kohlmeise, Amsel und Buchfink nachgewiesen. Die Freiflächen des Plangebietes und der Umgebung wurden regelmäßig von Nahrungsgästen wie Gänsen, Reiher, Schwänen, sowie Mäusebussard, Turmfalke und Star zur Nahrungssuche genutzt.

Fledermäuse wurden nicht gutachterlich untersucht. Dem Plangebiet und der Umgebung kommen vermutlich eine Bedeutung als Jagdhabitat zu.

Die Freiflächen des Plangebietes sowie die umliegenden Flächen werden wirtschaftlich genutzt und sind nur wenig strukturiert, was ihre Eignung als Amphibien-Landlebensraum und Wanderstrecke stark einschränkt. Auch für Amphibien wird von einer geringen Bedeutung des Plangebietes ausgegangen.

Der Boden von Teilbereich 1 stellt sich als tiefer Gley dar, der in südlicher Richtung (Teilbereich 2) in mittleren Gley-Podsol übergeht. Teilbereich 1 befindet sich innerhalb eines Suchraumes für schutzwürdige Böden. Altlasten bestehen nicht.

Die Landschaft des Plangebietes und der Umgebung ist charakterisiert durch überwiegend intensive landwirtschaftliche Nutzung und die großflächige Überprägung durch den Gewerbestandort Niedersachsenpark. Es bestehen deutliche Vorbelastungen des Landschaftsbildes.

Die nächstgelegenen Wohnnutzungen sind ca. 900 m entfernt. Gutachterlich wurden Immissionen von Geruch und Schall, unter Berücksichtigung der Vorbelastungen, untersucht.

Objekte von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung im Plangebiet oder dem näheren Umfeld sind nicht bekannt. Als Sachgüter sind die landwirtschaftliche Nutzfläche und die Verkehrsinfrastruktur zu nennen.

Durch die Planung werden unversiegelte Flächen großflächig neu versiegelt. Es kommt zu dem Verlust von mind. zwei Revieren der Goldammer. Die Wahl des vorbelasteten und erschlossenen Standortes, Festsetzungen hinsichtlich Immissionsschutz und Höhe / Bauweise der geplanten Anlagen sowie Regelung der Oberflächenentwässerung werden als Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen aufgeführt. Weitere Vermeidungsmaßnahmen werden benannt, betreffen jedoch die Umsetzungsebene. Dennoch kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Boden und Fläche, die es im Sinne der Eingriffsregelung zu kompensieren gilt. Das Kompensationsdefizit wurde gemäß dem Osnabrücker Modell ermittelt. Externe Ausgleichsmaßnahmen werden im Flächenpool „Hof Wittefeld“ vorgenommen. Weiterhin sind Gehölzpflanzungen in räumlicher Nähe als Ausgleich für den Verlust von Brutrevieren der Goldammer vorgesehen.

Nachteilige Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete, nationale Schutzgebiete und -objekte oder artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht vorbereitet bzw. können vermieden werden.

3.4 Referenzliste der herangezogenen Quellen

Drachenfels, O. v. (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4, Stand Februar 2020

IPW Ingenieurplanung (2020): Erweiterung K 149, wasserwirtschaftliche Vorplanung, Lageplan, Wallenhorst, August 2020

Landkreis Osnabrück (2016): Osnabrücker Kompensationsmodell 2016. Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung

NIBIS® Kartenserver (2014): Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover.

- Altlasten
- Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50)
- Suchräume für schutzwürdige Böden
- Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1 : 50 000 – Mittlere jährliche Grundwasserneubildungsrate 1981 - 2010, Methode mGROWA18
- Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung.

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2020): Umweltkarten Niedersachsen. www.umwelt.niedersachsen.de

- Themenkarten Natur
- Themenkarten Hydrologie

NWP Planungsgesellschaft mbH (2020): Faunistisches Gutachten zur baulichen Erweiterung des Niedersachsenparks Gemeinde Rieste, Gemeinde Neuenkirchen-Vörden – Brutvögel und Potenzial für Amphibienlebensräume

Uppenkamp und partner: Immissionsschutz-Gutachten: Geruchsimmissionsprognose für den Bebauungsplan X „Niedersachsenpark Erweiterung K – 149“, 6.10.2020

Zech Ingenieurgesellschaft: Schalltechnischer Bericht Nr. LL 15456.1/02 zur Aufstellung der Bebauungspläne „Niedersachsenpark Erweiterung K – 149“ der Gemeinden Rieste u. Neuenkirchen-Vörden, Lingen, 13.08.2020

Zech Ingenieurgesellschaft mbH: Schalltechnische Stellungnahme Nr. LL3067.1/02 über die Verkehrslärm-situation im Bereich der Wohnnachbarschaft des Plangebietes Nr. 43 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden sowie der Plangebiete Nr. 24, 31 und 32 der Gemeinde Rieste zum Dienstleistungspark Neuenkirchen-Vörden, Ergänzung zum schalltechnischen Bericht Nr. LL3067.1/01 vom 16.11.2006, Lingen 14.3.2007

Anhang zum Umweltbericht

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gemäß BauGB, Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis hh) u. a. infolge		
aa)	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	Erweiterung eines bestehenden Gewerbegebietes, Errichtung gewerblicher Bauten. Hierdurch entsteht eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Fläche, Boden.
bb)	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist:	Mit der Neuversiegelung von Boden gehen die Bodenfunktionen verloren und gleichermaßen auch Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Nach Umsetzung des Vorhabens ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt, welche extern ausgeglichen werden.
cc)	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	Baubedingt sind Lärm, Staub und Erschütterungen in der Bauphase zu erwarten. Über die Bauphase hinaus sind aber keine Emissionen anzunehmen, die die Emissionsrichtwerte überschreiten. Geruch- und Lärmemissionen wurden gutachterlich geprüft.
dd)	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung:	Angaben über Art und Menge von Abfällen liegen nicht vor, sind aber aufgrund der geplanten Nutzungen nicht im besonderen Maße zu erwarten. Die anfallenden Abfälle und Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt und abgeführt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht ersichtlich.
ee)	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle und Katastrophen):	Vorhabenbedingt sind mit der Erweiterung gewerblicher Nutzung keine besonderen Risiken zu erwarten, da keine Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen besteht.
ff)	Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarten Plangebietes unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:	Das Plangebiet grenzt an ein bestehendes Gewerbegebiet an; nördlich, östlich und südlich schließen landwirtschaftliche Flächen an. Kumulierungseffekte benachbarter Plangebiete sind standortbedingt nicht abzuleiten und auch Gebiete besonderer Umweltrelevanz sind nicht ausgeprägt.
gg)	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:	Es werden keine erheblichen Auswirkungen auf das Klima prognostiziert und keine besondere Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels festgestellt.
hh)	Eingesetzten Techniken und Stoffe:	Während der Bau- und Betriebsphase eingesetzte Techniken und Stoffe, die besondere Belastungen erwarten lassen, sind nicht bekannt.

Nachfolgend ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben insbesondere zu erheblichen Umweltauswirkungen sind den jeweiligen Kapiteln des Umweltberichtes näher erläutert.

Die Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen, welche für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung in die Umweltprüfung eingestellt wurden, sind in Kap. 2.2 des Umweltberichtes dargestellt.

Vorab werden einige Erläuterungen zu der nachfolgenden tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen aufgeführt.

Erläuterungen zur tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen	
die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird wie folgt vorgenommen	
o	keine bedeutsamen Umweltauswirkungen ersichtlich/ zu erwarten
x	Umweltauswirkungen zu erwarten, aber unerheblich
X	Umweltauswirkungen von einiger Relevanz zu erwarten, nähere Erläuterungen in Kap. 2.2 ff. des Umweltberichtes
kurzfristig	vorliegend definiert als < 3 Jahre andauernd/ innerhalb von 3 Jahren nach Umsetzung der geplanten Vorhaben einsetzend
mittelfristig	vorliegend definiert als 3 – 15 Jahre, generell überschaubare Perspektive der Bauleitplanung
langfristig	vorliegend definiert als 15 Jahre, danach ggf. bauleitplanerische Überprüfung, Anpassung

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
a) Auswirkungen auf ...													Kurz-Erläuterungen
Tiere	X	x	o	o	o	x	x	X	X	X	x	X	Inanspruchnahme unversiegelter Bereiche innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Lebensraumverlusten für Tiere.
Pflanzen	X	o	o	o	o	X	X	X	X	X	x	X	Inanspruchnahme unversiegelter Bereiche innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Lebensraumverlusten für Pflanzen.
Fläche	X	o	o	o	o	X	X	X	X	X	x	X	Durch die Planung entstehen Flächeninanspruchnahmen.
Boden	X	o	o	o	o	X	X	X	X	X	x	X	Durch die Planung entsteht eine Bodeninanspruchnahme mit Verlust der Bodenfunktionen.
Wasser	x	x	o	o	o	x	x	x	x	x	o	x	Minderung der Versickerungs- und Neubildungsleistung, Maßnahmen gemäß wasserrechtlichen Verfahren
Luft	x	o	o	o	o	o	o	x	x	x	o	x	Die Emission verkehrsbürtiger Luftschadstoffe wird sich durch die Erweiterung der gewerblichen Nutzung in nicht erheblichem Maße auswirken. Keine erhebliche Beeinträchtigung.
Klima	x	x	o	o	o	o	o	x	x	x	o	x	Mit der Planung entfällt Ackerland mit klimaausgleichender Funktion.
Wirkungsgefüge	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Durch Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter wird das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern verändert, jedoch nicht in einem Maße, das den Eingriff auf die einzelnen Schutzgüter übertrifft.
Landschaft	x	o	o	o	o	x	x	x	x	x	o	x	Es ist von lokal begrenzten Änderungen im Landschaftsbild auszugehen, die jedoch aufgrund der Vorbelastung und fehlender Sichtbeziehungen als nicht erheblich eingestuft werden.
biologische Vielfalt	x	o	o	o	o	o	o	x	x	x	o	x	Das Plangebiet umfasst aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung kein großes Artenspektrum.

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
													Kurz-Erläuterungen
b) Ziel u. Zweck der Natura 2000-Gebiete	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Entsprechende Schutzgebiete finden sich in über 4 km Entfernung zum Plangebiet. Mit hinreichender Sicherheit wird von einer Verträglichkeit der Planung mit den Erhaltungs- und Schutzzielen der Natura 2000-Gebiete ausgegangen.
c) umweltbezogene Auswirkungen auf Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	x	o	o	o	o	o	o	x	x	x	x	x	Während der Baumaßnahmen kommt es zu Lärm- und Staubimmissionen.
d) umweltbezogene Auswirkungen auf ...													
Kulturgüter	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Kulturdenkmäler (Bau- und Bodendenkmale) sind nicht bekannt.
sonstige Sachgüter	x	o	o	o	o	x	x	x	x	x	x	x	Verlust von Landwirtschaftsfläche, Neubau von Gebäuden
e) Vermeidung von Emissionen	x	o	o	o	o	o	o	x	x	o	x	o	Zufahrt über das bestehende Straßennetz, K 149, Lingener Straße
sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Während der Bau- und Betriebsphase anfallende Abfälle und Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt
f) Nutzung erneuerbarer Energien	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Hinweise liegen nicht vor.
sparsame und effiziente Nutzung von Energie	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Bei Umsetzung der Planung sind die Vorgaben der Energieeinsparverordnung anzuwenden.
g) Darstellungen von	x	o	o	o	o	o	o	x	x	o	x	o	
Landschaftsplänen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Zielaussagen auf regionaler Ebene (Landschaftsrahmenplan) als veraltet einzustufen. Für die Gemeinde Rieste liegt kein Landschaftsplan vor.

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
sonstigen Plänen (Wasser-, Abfall-, Immissions- schutzrecht u.a.)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Kurz-Erläuterungen Es sind keine sonstigen Pläne bekannt.
h) Erhaltung der bestmöglichen Luft- qualität in Gebieten, in denen EU- festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	x	x	x	x	0	x	x	x	x	x	x	x	Keine Betroffenheit derartiger Gebiete.
i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Buchstaben a bis d)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Über die allgemeinen Wechselbeziehungen hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich.